Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2623

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Bundeswaffengesetzes

— Drucksache V/528 —

A. Bericht des Abgeordneten Köppler

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte dem Deutschen Bundestag schon in der 4. Wahlperiode vorgelegen. Er wurde am 13. Oktober 1964 eingebracht und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. Der Entwurf konnte aus Zeitgründen in der 4. Wahlperiode in den Ausschüssen nicht mehr beraten werden.

In der 5. Wahlperiode wurde der Gesetzentwurf — Drucksache V/528 — in der 38. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Mai 1966 dem Innenausschuß federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend zugewiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat in seinen Sitzungen am 1. Februar und 11. Mai 1967 den Gesetzentwurf behandelt. Der federführende Innenausschuß befaßte sich in insgesamt fünf Sitzungen (am 13. Oktober, 27. Oktober, 29. November 1967, 18. Januar 1968 und am 8. Februar 1968) eingehend mit der Vorlage und mit den Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses, die weitgehend berücksichtigt wurden.

1. Gründe für die Neuregelung des Waffenrechts

Der Innenausschuß hat die Notwendigkeit einer Neuregelung des Waffenrechts bejaht, und zwar insbesondere aus folgenden Gründen:

a) In den Jahren nach 1945 hat die technische und wirtschaftliche Entwicklung dazu geführt, daß eine Anzahl von Waffentypen in den Verkehr gebracht worden ist, die von den Vorschriften des Reichswaffengesetzes — RWG — nicht erfaßt werden. Dies ist z. B. der Fall bei einigen Schreckschußwaffen sowie solchen Waffen, aus denen pyrotechnische Geschosse oder Raketenmunition verschossen werden kann und die keinen Lauf besitzen, sowie bei Waffen, bei denen das Geschoß durch andere Mittel als Gas oder Druckluft angetrieben wird.

b) In engem Zusammenhang mit der bundesrechtlichen Neukodifikation des Waffenrechts steht die Notwendigkeit einer Neuregelung der landesrechtlichen Vorschriften über die Waffenschein- und Waffenerwerbscheinpflicht. Das Waffengesetz von 1938 erschwert es den Ländern, bei der Verschärfung der Waffenschein- und Waffenerwerbscheinpflicht zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Waffen zu unterscheiden, weil zur Zeit, insbesondere bei Schreckschuß- und Gaswaffen, keine einheitlichen Maßstäbe dafür festgelegt sind, unter welchen Voraussetzungen das wirksame Verfeuern von Kugel- oder Schrotmunition aus einer solchen Waffe unmöglich gemacht wird. Der vorliegende Entwurf sieht für derartige Waffen eine behördliche Bauartzulassung vor, die eine Grundlage dafür abgeben kann, daß die Länder gewisse Typen von Schreckschuß- und Gaswaffen von der Waffenschein- und Waffenerwerbscheinpflicht auch in Zukunft freistellen. Die Möglichkeit der Veränderung von Schreckschuß- und Gaswaffen in scharfe Waffen soll durch die vorgesehene Bauartzulassung so erschwert werden, daß nur Waffentechniker unter erheblichem Arbeits- und Materialaufwand und mit Hilfe von Drehbank und Fräsmaschine aus einer Schreckschußwaffe eine scharfe Waffe herstellen können.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

c) Ferner enthält das geltende Waffenrecht eine Reihe von Vorschriften, die die Waffenwirtschaft erheblich belasten und auf deren Aufrechterhaltung mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit verzichtet werden kann. So sieht der Entwurf einen Wegfall der im RWG vorgesehenen Fachkunde für den Waffenhersteller vor, ferner soll auf eine Einfuhrerlaubnis für gewisse Langwaffen verzichtet werden.

d) Darüber hinaus enthält das geltende aus dem Jahre 1938 stammende RWG eine Reihe von Vorschriften, die nationalsozialistisches Gedankengut enthalten oder sonst mit der heutigen Rechts- und Verfassungslage nicht mehr im Einklang stehen. In letzterer Hinsich bedürfen insbesondere das Führen und der Erwerb von Schußwaffen und Munition durch Bundesbedienstete einer neuen gesetzlichen Regelung, da zweifelhaft ist, in welchem Umfange die im RWG zugunsten der früheren Reichsbehörden vorgesehenen Berechtigungen auf Bundesbehörden und deren Bedienstete übergegangen sind.

e) Das Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 1241) — Beschußgesetz — ist ebenfalls reformbedürftig. Es ist den heutigen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Gegebenheiten sowie der neueren technischen Entwicklung anzupassen. Insbesondere bedarf auch das gewerbsmäßige Überlassen der Munition, das nach dem alten Beschußgesetz weitgehend ungeregelt geblieben ist, einer Neuregelung. Der Entwurf hält an dem Grundsatz des Einzelbeschusses, von dem auch das geltende Beschußgesetz ausgeht, fest. Die unterschiedslose Anwendung dieses Grundsatzes hat jedoch, insbesondere auf dem Gebiet der Gas-, Scheintod- und Betäubungswaffen zu Belastungen der Waffenwirtschaft geführt, die durch den Zweck der Beschußprüfung, die Sicherheit des Schützen zu gewährleisten, nicht gerechtfertigt sind. Es erscheint daher zweckmäßig und ausreichend, den Einzelbeschuß insoweit durch eine Typenzulassung zu ersetzen.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Ausschuß hat die in dem Entwurf vorgesehene Regelung für das Waffenherstellungs- und Waffenhandelsgewerbe auch unter allgemeinen Gesichtspunkten erörtert. In Übereinstimmung mit dem Schußwaffengesetz vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) und dem RWG hält es der Ausschuß für notwendig, an der Erlaubnispflicht für die Waffenherstellung und den Waffenhandel festzuhalten (§§ 5 bis 10). Das Waffengewerbe muß im Hinblick auf die Gefahren, die aus seiner Ausübung für die öffentliche Sicherheit entstehen können, einer staatlichen Kontrolle unterliegen, die gewährleistet, daß der Zugang zu diesem Gewerbe nur zuverlässigen Personen offensteht. Die Erlaubnis zum Waffenhandel darf außerdem nur erteilt werden, wenn der Antragsteller und die leitenden Personen hierzu die mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Ware und die Notwendigkeit einer fachmännischen Beratung erforderliche Fachkunde besitzen. Dieser Fachkundenachweis ist zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter, nämlich von Leben und Gesundheit erforderlich. Gegen seine Beibehaltung bestehen deshalb unter dem Gesichtspunkt des Artikels 12 GG keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. die Ausführungen zu § 7). Ferner erscheint die Beibehaltung einer Erlaubnis für die Einfuhr von Kurzwaffen, Munition und gefährlichen Langwaffen erforderlich, die sicherstellt, daß nur Personen in den Besitz solcher Gegenstände gelangen, die nach Landesrecht hierzu berechtigt sind (§ 11). Dem Waffenherstellungs- und Waffenhandelsgewerbe müssen ferner im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Anzahl von Pflichten bei der Ausübung seiner Tätigkeit auferlegt werden. Es handelt sich hier insbesondere um die Führung von Büchern, die Kennzeichnung der Schußwaffen und Munition, die sichere Aufbewahrung der Schußwaffen und Munition, die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften an die Überwachungsbehörden sowie die Pflichten beim Überlassen der Schußwaffen an andere Personen. Schließlich hält es der Ausschuß für notwendig, die bereits im RWG enthaltenen Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverbote für typische Wildererwaffen und -munition sowie für den Trödelhandel, das Reisegewerbe und den Marktverkehr beizubehalten und die Verbote auf Gegenstände, die in der Hauptsache von Verbrechern verwendet werden, zu erstrecken.

Der Entwurf bezieht das Beschußrecht, das bisher in einem selbständigen Gesetz geregelt war, in seinen Anwendungsbereich mit ein; er schließt sich an die bisherige Konzeption an und schreibt die Beschußpflicht nur für solche Waffen und Geräte vor, die gewerbsmäßig anderen überlassen werden. Die Ausnahmen von der Beschußpflicht halten sich unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung im wesentlichen an die Ausnahmen in Artikel 1 der Durchführungsverordnung zum Beschußgesetz vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1244). Für einige Arten von Schußwaffen wird im Hinblick auf die geringere Beanspruchung eine Bauartzulassung vorgeschrieben, die zu einer wesentlichen Entlastung der Waffenwirtschaft führen wird. Der Entwurf führt ferner eine normative Regelung für die auf dem Markt befindliche sowie für neue Munition ein, die dem geltenden Recht unbekannt ist. Die Munition darf nur eingeführt oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn ihre Maße, ihre Gasdrücke und ihre Bezeichnung in einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft festgelegt sind.

Die Frage, wie eine Verletzung von Vorschriften des Bundeswaffengesetzes zu ahnden ist, wurde vom Ausschuß eingehend geprüft. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß Verstöße gegen die waffenrechtlichen Erlaubnisvorschriften, gegen die Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverbote sowie gegen die Pflichten beim Überlassen (§ 20 Abs. 1) weiterhin als Kriminalunrecht geahndet werden müssen. Bei den übrigen Verstößen gegen die Vorschriften des Gesetzes handelt es sich in der Regel um typisches Verwaltungsunrecht, das als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

B. Die Vorschriften im einzelnen

Zur Eingangsformel

Nach Auffassung des Ausschusses bedarf das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates. Der Ausschuß hat sich hierbei den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates erwähnten Gründen angeschlossen.

Zu § 1

§ 1 bringt eine Begriffsbestimmung für Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen, welche die seit Inkrafttreten des Reichswaffengesetzes eingetretene technische Entwicklung auf waffenrechtlichem Gebiet berücksichtigt. Der Entwurf verzichtet in Abweichung vom RWG auf eine Festlegung der Antriebsmittel, um auch Schußwaffen in seinen Anwendungsbereich einzubeziehen, die keine explosiven Gase, sondern andere Antriebsmittel, wie z. B. CO_2-Gase anwenden. Den Schußwaffen werden ferner nunmehr waffenähnliche Geräte gleichgestellt, die sich insofern von einer Schußwaffe im herkömmlichen Sinne unterscheiden, als sie keinen Lauf besitzen.

Der Ausschuß hat die Bestimmung des Absatzes 2 Nr. 2, der die Geräte zum nicht nur einmaligen Abschießen von Munition oder Platzpatronen den Schußwaffen gleichstellte, neu gefaßt. Mit der in der Regierungsvorlage enthaltenen Einschränkung sollte erreicht werden, daß die pyrotechnischen Gegenstände, die eine Abschußvorrichtung besitzen, jedoch nur zum einmaligen Abschießen von Feuerwerkskörpern bestimmt sind, nicht unter das Waffengesetz fallen. Geräte zum einmaligen Abschießen von Munition, die zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt sind, müssen jedoch — wie sich bei den Beratungen herausgestellt hat — unter das Waffengesetz fallen. Aus gesetzestechnischen Gründen erscheint es daher richtig, den Anwendungsbereich des Gesetzes in § 1 Abs. 2 Nr. 2 zunächst auch auf die Geräte zum einmaligen Abschießen zu erstrecken, sie jedoch im Wege der Rechtsverordnung von dem Anwendungsbereich wieder auszunehmen, soweit es sich um Geräte handelt, die gewerblichen, technischen oder Vergnügungszwecken dienen.

Der Ausschuß hat in Absatz 5 eine Begriffsbestimmung für Hieb- und Stoßwaffen aufgenommen. Der bisherige Begriff der Hieb- und Stoßwaffen beschränkte sich auf Waffen, bei denen durch Hieb, Schlag oder Stich — also durch Anwendung der Muskelkraft — Verletzungen beigebracht werden können. Neben den Hieb- und Stoßwaffen, die die mechanische Energie (Muskelkraft) ausnutzen, gibt es neuerdings aber auch Geräte, die zur Beibringung von Verletzungen andere Energieformen verwenden, so die elektrische Energie, die Wärme oder die Strahlung. Zum Teil haben diese Geräte eine Form, die der der gewöhnlichen Hieb- und Stoßwaffen sehr ähnlich ist und bei deren Anwendung der Körper berührt werden muß. Es erscheint daher dem Ausschuß erforderlich, solche Geräte, die in ihrer Gefährlichkeit den herkömmlichen Hieb- und Stoßwaffen nicht nachstehen, den Hieb- und Stoßwaffen gleichzustellen.

Zu § 2

Diese Vorschrift bringt eine Begriffsbestimmung für Munition und Geschosse, die gegenüber dem bisherigen Recht neu ist, jedoch erforderlich erscheint, um die Gegenstände genau abzugrenzen, auf die das Gesetz anzuwenden ist. Unter das Gesetz fällt nach Absatz 1 Nr. 3 auch Raketenmunition. Die Besonderheit dieser Munition gegenüber der herkömmlichen Munition liegt darin, daß der weitere Antrieb „nach dem Abschuß" durch eine mitgeführte Ladung erfolgt. Im Interesse einer redaktionellen Klarstellung hat der Ausschuß Absatz 1 Nr. 3 neu gefaßt.

Zu § 3

In Übereinstimmung mit dem RWG stellt § 3 wesentliche Teile von Schußwaffen grundsätzlich den Schußwaffen gleich. Bei einer Freistellung der wesentlichen Teile bestünde die Möglichkeit, Schußwaffen mit einfachen mechanischen Hilfsmitteln aus Teilen zusammenzusetzen oder umzuarbeiten und dadurch die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen.

Zu § 4

Im Hinblick auf den weiten Schußwaffenbegriff und mit Rücksicht auf die mögliche Entwicklung auf waffentechnischem Gebiet erscheint es notwendig, den Verordnungsgeber zu ermächtigen, bestimmte Geräte, die nach der Begriffsbestimmung als Schußwaffen anzusehen sind, unter gewissen Voraussetzungen von der Anwendung des Gesetzes auszunehmen oder das Gesetz auch auf schußwaffenähnliche Geräte anzuwenden.

In der letzten Zeit sind Sprühgeräte auf den Markt gelangt, die bei einer mißbräuchlichen Verwendung erhebliche Gesundheitsgefahren verursachen können. Da aus diesen Geräten keine Geschosse verschossen, sondern Flüssigkeiten oder Gase versprüht werden, würde die bisherige Fassung des Absatzes 1 Nummer 2 nicht ausreichen, um derartige Geräte im Wege einer Rechtsverordnung dem Anwendungsbereich des Gesetzes ganz oder teilweise zu unterwerfen.

Daneben gibt es Geräte, die andere Energieformen ausnutzen, mit denen über größere Entfernungen, d. h. eine Entfernung, die über die körperliche Reichweite eines Menschen hinausgeht, eine Verletzung herbeigeführt werden kann. Hierunter fallen insbesondere Geräte, bei denen Atomstrahlen (z. B. Elektronen und Neutronen), elektromagnetische Strahlen (Kurzwellen) oder energiereiche optische Strahlung (Laser) zur Anwendung kommen. Solche Geräte werden zur Zeit bereits zu militärischen Zwecken eingesetzt. Da künftig mit einer Anwendung solcher Geräte auch auf dem zivilen Sektor zu rechnen ist, sollte, um eine Umgehung des Gesetzes zu vermeiden, die Möglichkeit geschaffen

werden, diese Geräte durch Rechtsverordnung in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. Der Ausschuß hat daher in Absatz 1 eine neue Nummer 2 a aufgenommen, durch die die vorbezeichnete Lücke geschlossen wird.

Der Ausschuß hat die aus Artikel 80 des Grundgesetzes herrührenden Bedenken des Bundesrates zu der Ermächtigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 geprüft und ist der Auffassung, daß die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagene Fassung für § 4 Abs. 2 Nr. 1 ausreicht, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

Der in § 4 Abs. 4 vorgesehenen Nichtanwendung des Gesetzes auf Kriegswaffen liegt der Gedanke zugrunde, daß insoweit eine Spezialregelung im Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen besteht. Das Kriegswaffenkontrollgesetz enthält jedoch keine Vorschriften über das Führen von Kriegswaffen. Es erscheint daher notwendig, die sich auf das Führen von Schußwaffen durch Bundesbedienstete beziehenden Vorschriften der §§ 33 und 35 auch auf Schußwaffen anzuwenden, die Kriegswaffen sind.

Zu § 5

Der Entwurf sieht, wie auch das RWG, für die Waffenherstellung und den Waffenhandel eine Erlaubnispflicht vor. Unter die Erlaubnispflicht fällt, wer die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung ausübt. Mit der Einbeziehung von wirtschaftlichen Unternehmen, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, soll die Kompetenz aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes ausgeschöpft und eine Umgehung des Gesetzes verhindert oder zumindest erschwert werden.

Nach Absatz 3 deckt die Herstellererlaubnis auch den Großhandel mit Schußwaffen und Munition sowie die Ausfuhr dieser Gegenstände. Werden vom Hersteller jedoch die hier in Frage kommenden Waren im Einzelhandel an den „Letztverbraucher" abgegeben, so muß für diese Handelstätigkeit auch der Hersteller die notwendige Fachkunde nachweisen. Der Grund für diese unterschiedliche Regelung ist darin zu sehen, daß der Einzelhändler beim Waffenverkauf den Käufer fachkundig in der Handhabung und sachgerechten Verwendung der Waffe beraten soll. Bei Büchsenmachern, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, kann diese Fachkunde ohne weiteres unterstellt werden. Absatz 3 Satz 2 befreit sie daher von der Verpflichtung, für den Waffenhandel eine Erlaubnis zu beantragen.

Zu § 6

§ 6 führt diejenigen Tatbestände auf, bei deren Vorliegen die Erlaubnis zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel zu versagen ist (Absätze 1 und 2) oder versagt werden kann (Absatz 3). Gegenüber dem RWG ist der Kreis der Personen, deren Zuverlässigkeit bei der Erlaubniserteilung zu prüfen ist, erweitert worden. Absatz 1 sieht vor, daß auch die Zuverlässigkeit der mit der Leitung einer selbständigen Zweigniederlassung beauftragten Person zu überprüfen ist. In der Vergangenheit hat es sich als Mangel herausgestellt, daß die leitende Person eines Filialbetriebes nicht in die Überprüfung einbezogen werden konnte.

Der Entwurf sieht in Absatz 2 eine Fachkunde nur noch für den Handel mit Waffen und Munition vor. Auf eine Überprüfung der Fachkunde für die Waffenherstellung kann in Abweichung vom geltenden Recht verzichtet werden. Der Waffenhersteller unterliegt auf Grund der Vorschriften des Abschnittes V einer unmittelbaren Kontrolle seiner fachlichen Eignung, da er verpflichtet ist, die hergestellten Waffen einer Qualitäts- und Sicherheitsprüfung durch das Beschußamt unterziehen zu lassen.

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 4 geprüft, dem die Auffassung zugrunde liegt, daß auch juristische Personen als solche unzuverlässig sein können. Der Ausschuß hält in Übereinstimmung mit der Bundesregierung Absatz 4 für entbehrlich; denn bei juristischen Personen ist hinsichtlich der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten persönlichen Eigenschaften auf die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen abzustellen.

Zu § 7

Die für den Waffenhandel erforderliche Fachkunde ist grundsätzlich durch eine vom Bewerber abzulegende Prüfung nachzuweisen (Absatz 1). Dieser Nachweis gilt bei Personen als erbracht, die entweder als Büchsenmacher die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen oder die mindestens drei Jahre im Handel mit Waffen oder Munition tätig gewesen sind.

Der Ausschuß hält für den Nachweis der Fachkunde für den Handel mit Schußwaffen und Munition entgegen der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Tätigkeitsdauer von fünf Jahren einen Zeitraum von drei Jahren für ausreichend. Nach Auffassung des Ausschusses wird dieser Zeitraum für den Bewerber in aller Regel genügen, um sich die erforderlichen waffenrechtlichen und waffentechnischen Kenntnisse anzuzeigen, die ihn befähigen, den Käufer von Schußwaffen und Munition fachkundig zu beraten. Diese Regelung findet ihre Parallele in anderen gesetzlichen Vorschriften über die selbständige Ausübung einer Einzelhandelstätigkeit, bei denen der Nachweis der Fachkunde für ein bestimmtes Warensortiment gefordert wird. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) hat den Nachweis der Fachkunde für den Handel mit Lebensmitteln, Arzneimitteln und anderen ärztlichen Hilfsmitteln erbracht, wer nach Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren in einem Handelsbetrieb des entsprechenden Warenzweiges ausgeübt hat.

Im übrigen hat der Ausschuß bei seiner Entscheidung auch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum Einzelhandelsgesetz vom 14. Dezember 1965 (vgl. BVerfGE Bd. 19, S. 330) berücksichtigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Einführung bzw. Aufrechterhaltung von subjektiven Zulassungsvoraussetzungen — um eine solche handelt es sich bei dem Nachweis der Fachkunde — im Hinblick auf Artikel 12 des Grundgesetzes nur zulässig, wenn ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut die Einschränkung des Grundrechts der freien Berufswahl zwingend erfordert. Hieraus folgt, daß sich der Gesetzgeber bei einer das Grundrecht der freien Berufswahl einschränkenden Regelung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel auf das Maß des unbedingt Erforderlichen beschränken muß. Bei einer Normierung zu hoher Ausbildungsanforderungen könnte dem Gesetzgeber im übrigen der Vorwurf eines versteckten Konkurrenzschutzes zugunsten der bereits im Waffenhandel tätigen Gewerbetreibenden gemacht werden. Der Ausschuß hält auch unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte eine Tätigkeit von drei Jahren für den Nachweis der Fachkunde für ausreichend.

Zu § 8

§ 8 räumt der Erlaubnisbehörde die Befugnis ein, die Erlaubnis sachlich zu beschränken oder mit Auflagen zu verbinden. Die Behörde wird hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung der jeweils berührten Interessen zu entscheiden haben. Die aus Kreisen der Waffenwirtschaft geäußerten Bedenken gegen die Einräumung der Befugnis, auch nachträgliche Auflagen zu erteilen, hält der Ausschuß nicht für begründet. Ein Bedürfnis für die Erteilung nachträglicher Auflagen kann gegeben sein, wenn es erforderlich wird, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die sich aus der Ausübung des Waffengewerbes ergeben können, zu begegnen.

Zu § 9

Die Vorschrift behandelt das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis. Dabei werden die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis erlischt, zurückgenommen oder widerrufen werden kann, im einzelnen festgelegt.

Zu § 10

Gegen den Umfang der durch § 10 begründeten Anzeigepflichten sind aus Kreisen der Waffenwirtschaft Bedenken geäußert worden, insbesondere insoweit, als es sich um die Anzeige der Einstellung oder des späteren Ausscheidens der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und ferner die Anzeige über den Wechsel der zur Vertretung berufenen Personen einer juristischen Person handelt. Nach Auffassung des Ausschusses kann indessen auf diese Anzeigen nicht verzichtet werden. Die Anzeigen sind erforderlich, um der zuständigen Behörde eine Überwachung der Betriebe zu ermöglichen; die Erlaubnisbehörde könnte der ihr nach § 9 obliegenden Überwachungspflicht nicht nachkommen, wenn ihr die Einstellung und das Ausscheiden der für die technische und kaufmännische Leitung eines Betriebes oder einer Zweigniederlassung verantwortlichen Personen oder bei einer juristischen Person der Wechsel der vertretungsberechtigten Person nicht mitgeteilt würden.

Zu § 11

§ 11 schreibt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht für die Einfuhr und das sonstige Verbringen von Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes eine Erlaubnispflicht vor. Hinsichtlich der Langwaffen wird jedoch die Erlaubnispflicht auf Schußwaffen beschränkt, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 0,75 kpm beträgt. Es handelt sich bei den nicht erlaubnispflichtigen Waffen in der Hauptsache um Schreckschuß-, Reizstoff- und Betäubungswaffen, die nach § 27 des Entwurfs einer Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt unterliegen und die zur Begehung von Straftaten kaum in Betracht kommen. In Übereinstimmung mit dem RWG werden ferner bestimmte Stellen und Personen, insbesondere Dienststellen des Bundes und der Länder sowie Waffenhersteller und Waffenhändler, die eine Erlaubnis nach § 5 besitzen, von der Einfuhrerlaubnis freigestellt.

Unter Berücksichtigung der Bedenken des Bundesrates zu den Absätzen 6 und 7 hat der Ausschuß die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagene Fassung übernommen. Der Ausschuß schließt sich hinsichtlich der vom Bundesrat zu Absatz 8 Satz 2 zweiter Halbsatz geäußerten Bedenken der Auffassung der Bundesregierung an. Es handelt sich nicht darum, daß ein Bundesgesetz als eigene Angelegenheit durch die Länder ausgeführt wird, sondern um einen Fall der Übertragung der Durchführung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes auf die Behörde eines Landes.

Zu § 12

§ 12 schreibt dem Hersteller die Führung eines Waffenherstellungsbuches (Absatz 1) und dem Händler die Führung eines Waffenhandelsbuches (Absatz 2) vor. Die Führung dieser Bücher verfolgt sowohl kriminalpolizeiliche als auch gewerbepolizeiliche Zwecke. Von der Buchführungspflicht sind Schußwaffen der in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 genannten Art, die nur eine beschränkte Schußleistung aufweisen, ausgenommen.

Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend hat der Ausschuß für Absatz 2 Nr. 1 die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung beschlossen, die für die Freistellung der in dieser Vorschrift genannten Schußwaffen auf die Kennzeichnung nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes abhebt.

Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates, die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Waffen der Buchführungspflicht zu unterwerfen, wenn sie nach Landesrecht der Erwerbscheinpflicht unterliegen, hält der Ausschuß die Freistellung nach Maßgabe der Regierungsvorlage für gerechtfertigt. Von den hier in Betracht kommenden Waffen geht — verglichen mit anderen Gefahrenquellen — keine unzu-

mutbare Gefährdung der Allgemeinheit aus. Die genannten Schußwaffen sind im allgemeinen erst dann zur Begehung von Straftaten geeignet, wenn sie in scharfe Waffen umgearbeitet worden sind. Die in § 27 vorgesehene Bauartzulassung soll eine solche Umarbeitung verhindern. Es werden nur solche Waffen zugelassen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse weniger als 0,75 kpm beträgt und bei denen die Konstruktion der Waffe gewährleistet, daß aus ihr keine scharfe Munition verschossen werden kann.

Nach dem Stand der Beratungen zum Musterentwurf eines Landeswaffengesetzes ist eine Erwerbscheinpflicht für die genannten Waffen nicht vorgesehen. Selbst wenn sich einige Bundesländer zur Einführung einer Erwerbscheinpflicht entschließen sollten, würde die Einführung einer Buchführungspflicht ohne eine nennenswerte Wirkung bleiben. Die am Erwerb einer solchen Waffe interessierten Personen würden nämlich in diesem Fall in ein Land ausweichen, das die Erwerbscheinpflicht nicht eingeführt hat. Im übrigen ist das Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuch nach den bisherigen Erfahrungen nur in verhältnismäßig wenigen Fällen für die Aufklärung von Verbrechen von Bedeutung gewesen. Außerdem könnte der Vorschlag des Bundesrates dazu führen, daß in den einzelnen Ländern der Umfang der Buchführungspflicht sich nach unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen richten würde. Die Koppelung an das jeweilige Landesrecht würde regional unterschiedliche Regelungen zur Folge haben, was sich insbesondere für Betriebe nachteilig auswirken würde, die Zweigstellen in mehreren Bundesländern haben.

Zu § 13

Diese Vorschrift verpflichtet den Hersteller oder Einführer, Schußwaffen und Munition aus kriminalpolizeilichen Gründen sowie im Interesse des Schützen mit den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Angaben zu kennzeichnen.

Einem aus Kreisen der Waffenwirtschaft geäußerten Wunsch entsprechend hat der Ausschuß in Absatz 3 eine Bestimmung aufgenommen, wonach dem Waffenhändler gestattet wird, anstelle des Herstellers die Munition mit seinem Namen, seiner Firma oder seinem Warenzeichen zu kennzeichnen, wenn er die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Munition den Vorschriften des Gesetzes entspricht. Der Zweck der Kennzeichnung mit dem Herstellerzeichen, dem Schützen bei Unfällen den Rückgriff auf den Hersteller zu ermöglichen, wird bei der Anbringung des Händlerzeichens nicht wesentlich beeinträchtigt, da der Händler in aller Regel in der Lage sein wird, den Hersteller, von dem er die Munition bezogen hat, festzustellen.

Mit Aufnahme eines neuen Absatzes 5 sollen die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz und die Polizeien der Länder verpflichtet werden, Schußwaffen, die sie erworben haben, mit einem Zeichen zu versehen, aus dem sich ihr Besitzrecht ergibt. Schußwaffen, die von den genannten Dienststellen unmittelbar aus dem Ausland bezogen werden, unterliegen weder der Buchführungs- noch der Kennzeichnungspflicht, da es sich insoweit nicht um eine gewerbsmäßige Einfuhr handelt. Um gleichwohl sicherzustellen, daß der letzte rechtsmäßige Besitzer dieser Waffen festgestellt werden kann — sofern diese von den Dienststellen in den freien Verkehr gebracht worden oder ihnen abhanden gekommen sind — soll die Herkunft der Schußwaffen durch die Anbringung eines Besitzzeichens kenntlich gemacht werden.

Zu § 14

Die Vorschrift enthält gewisse Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für altertümliche Schußwaffen, für Schußwaffen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und für wesentliche Teile von Schußwaffen. Hinsichtlich der Schußwaffen, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz und die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden, ist auf eine Freistellung verzichtet worden, da diese Waffen nach den angestellten Ermittlungen ohnehin mit den Angaben nach § 13 Abs. 1 gekennzeichnet werden. Dagegen ist Munition, die den genannten Dienststellen überlassen wird, von der Kennzeichnungspflicht befreit.

Zu § 15

§ 15 enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über den Inhalt, die Führung und die Aufbewahrung des Waffenbuches sowie über die Kennzeichnung der Schußwaffen und der Munition zu erlassen.

Der Ausschuß hat die Ermächtigung hinsichtlich der Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung einiger Munitionsarten ergänzt. Bei bestimmter Munition, insbesondere bei Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung besteht die Gefahr einer leichten Entzündbarkeit oder der Selbstentzündung. Diese Gefahren können weitgehend dadurch ausgeschlossen werden, daß den betreffenden Unternehmen eine Lagerung nur in einer für den Versand bestimmten Verpackung oder eine besondere Art der Lagerung, z. B. räumlichen Trennung von entzündbaren Stoffen, vorgeschrieben wird oder daß bestimmte Anforderungen an die Lagerräume gestellt werden. Nummer 4 Buchstabe a ermächtigt zum Erlaß solcher Verpackungs- und Lagerungsvorschriften.

Nummer 4 Buchstaben b und c sollen den Verordnungsgeber zum Erlaß von Vorschriften über eine zusätzliche Kennzeichnung von Munition und Geschossen für Schußapparate ermächtigen. Solche Vorschriften werden im Hinblick auf eine in Vorbereitung befindliche Richtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Bolzensetzwerkzeuge erforderlich.

Zu § 16

Der Ausschuß hat geprüft, ob es notwendig ist, die Waffenhersteller und -händler zur Anzeige von

Waffendiebstählen gesetzlich zu verpflichten; von der Einführung einer solchen Verpflichtung wurde jedoch abgesehen. Die Waffenhersteller und Waffenhändler sind in aller Regel gegen Diebstahl oder anderweitigen Verlust versichert. Sie sind schon im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen daran interessiert, den Diebstahl der zuständigen Behörde anzuzeigen, da die Versicherungsgesellschaften die Leistung von Schadensersatz in aller Regel von einer solchen Anzeige abhängig machen. Im übrigen ist die Einführung einer gesetzlichen Anzeigepflicht aus rechtlichen Gründen bedenklich, da der Diebstahl oder sonstige Verlust vielfach auf einer Verletzung der Aufbewahrungspflicht beruht und der Gewerbetreibende insofern zu einer Selbstanzeige verpflichtet würde.

Zu § 17

Entgegen dem Wunsch der Waffenwirtschaft erscheint es nicht vertretbar, die Ausübung der Befugnisse der Überwachungsbehörden zur gewerbepolizeilichen Nachschau nach Absatz 2 auf die üblichen Geschäftszeiten zu beschränken. Eine ausdrückliche Beschränkung auf die üblichen Geschäftszeiten wird den tatsächlichen Verhältnissen häufig nicht gerecht. Es kann auch im Interesse der Gewerbetreibenden liegen, die Prüfungen und Besichtigungen außerhalb der Geschäftszeiten vorzunehmen, so z. B. bei einem Waffenhändler, der Wert darauf legt, daß die Prüfungen nicht während der Verkaufszeiten durchgeführt werden. Im übrigen ist vorgesehen, die Überwachungsbehörden im Wege einer Verwaltungsvorschrift anzuweisen, die Nachschau im allgemeinen während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen, es sei denn, daß besondere Gründe eine Abweichung erfordern.

Das in Absatz 2 vorgesehene Recht der Überwachungsbehörden, Proben zu entnehmen, erscheint im Interesse einer wirksamen Überwachung der Betriebe erforderlich. Die Feststellung eines Verstoßes gegen Vorschriften des Gesetzes wird in den Betrieben selbst häufig nicht möglich sein. Die beanstandeten Schußwaffen und die Munition müssen in diesen Fällen einer sachverständigen Stelle zur Untersuchung vorgelegt werden.

Zu § 18

Die Vorschrift verbietet die Herstellung, Instandsetzung, Bearbeitung und Einfuhr von Wildererwaffen und bestimmten Gegenständen, die vorwiegend von Verbrechern zur Begehung von Straftaten verwendet werden, sowie den Handel mit diesen Gegenständen.

Dem Ausschuß erscheint die Formulierung nach Absatz 1 Nr. 2 („Vorrichtungen zum Anleuchten des Zieles") zu eng, weil nach dem heutigen Stand der Technik auch mit Vorrichtungen, die kein sichtbares Licht, sondern Ultrarot- oder Kurzwellenstrahlen verwenden, der gleiche Effekt erzielt werden kann und diese Vorrichtungen daher zum Wildern während der Dunkelheit ebenfalls geeignet sind. Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 2 soll deshalb auf „Vorrichtungen zum Anstrahlen des Zieles" erweitert werden.

Im Anschluß an den Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hat der Ausschuß in das Verbot des Absatzes 1 Nr. 5 auch die sogenannten Fallmesser aufgenommen und für sie die gleiche Ausnahme vorgesehen wie für Springmesser (Absatz 1 Satz 2). Entgegen der Auffassung des Bundesrates erscheint eine Ausnahmeregelung für Spring- und Fallmesser, die nach Größe sowie Länge und Schärfe der Spitze als Taschenmesser anzusehen sind, erforderlich. Die genannten Messer werden wegen ihrer für bestimmte Verrichtungen sehr brauchbaren Konstruktion besonders von Landwirten, Forstarbeitern und Jägern, ferner auch von Schwerbeschädigten benötigt. Das Erfordernis einer Ausnahmebewilligung, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, würde eine erhebliche Erschwerung der Produktion und des Handels, insbesondere bei der Abwicklung der Aufträge, bedeuten, da die betroffenen Betriebe immer wieder Ausnahmebewilligungen beantragen müßten, die sich vielfach sogar auf einzelne Gegenstände beziehen würden.

An Nachbildungen von Schußwaffen sollen künftig bestimmte Anforderungen gestellt werden, die eine Verwechslung mit Schußwaffen zum Verschießen scharfer Munition verhindern.

Diese Anforderungen sollen in der aufgrund von § 4 Abs. 2 Nr. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung bestimmt werden. Da zweifelhaft ist, ob die Ermächtigung ausreicht, um die Herstellung und Einfuhr der genannten Gegenstände zu verbieten, ist in Absatz 2 Nr. 5 das Herstellungs- und Einfuhrverbot in das Gesetz unmittelbar aufgenommen worden.

Zu § 19

§ 19 enthält weitere Verbote für den Vertrieb und das Überlassen von Schußwaffen und Munition im Trödelhandel, im Reisegewerbe und im Marktverkehr, die im wesentlichen mit dem geltenden Recht übereinstimmen.

Zu § 20

Der Ausschuß hat die Vorschrift des Absatzes 2 neu gefaßt, um klarzustellen, daß der Händler auf das Erfordernis einer Erlaubnis nur hinzuweisen braucht, wenn es sich um eine Schußwaffe handelt, die nach Landesrecht nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde geführt werden darf. Im übrigen ist die Verpflichtung nach Absatz 2 auf den Vertrieb und das Überlassen im Einzelhandel beschränkt worden, da nur bei einem Verkauf an den „Letztverbraucher" ein solcher Hinweis erforderlich ist.

In Absatz 3 wurden die Worte „Bescheinigung der zuständigen Behörde" durch die Worte „amtlichen Bescheinigung" ersetzt. Hierdurch soll im Interesse des Waffenversandhandels klargestellt werden, daß zur Ausstellung der erforderlichen Altersbescheinigung jede staatliche, siegelführende Stelle berechtigt ist. Die Prüfung, ob das amtlich bestätigte Alter nach dem jeweiligen Landesrecht

zum Erwerb einer Schußwaffe oder von Munition berechtigt, obliegt dem Versandhändler.

Zu § 21

Die Vorschrift bestimmt, welche Gegenstände der Einzelbeschußprüfung (§ 23) unterliegen und wer die Prüfung zu beantragen hat.

Nach dem Regierungsentwurf waren einzelne Teile von Handfeuerwaffen (Ausnahme: der Einstecklauf) als solche von der Beschußprüfung ausgeschlossen; der Austausch, die Veränderung oder die Instandsetzung wesentlicher Teile hatte zur Folge, daß die ganze Waffe erneut zu prüfen war (Absatz 2). Denn durch die Prüfung einzelner Teile, die später in die Waffe eingefügt werden, wird die Sicherheit des Schützen im allgemeinen nicht gewährleistet.

Bei der Beratung des Regierungsentwurfs stellte sich jedoch heraus, daß die Industrie inzwischen „Handfeuerwaffen mit Austausch- oder Wechselläufen" entwickelt hat, die es gestatten, die Läufe mittels einfachen Handgriffs, d. h. ohne weitere Bearbeitung und ohne die Verwendung von Werkzeugen, auszutauschen. Sie wurden, was den Laufwechsel angeht, von der erneuten Prüfung nicht erfaßt, da der Schütze hier in aller Regel auf die Dienste eines Gewerbetreibenden verzichten kann.

Ein Sicherheitsbedürfnis, dem für die Fälle des „nichtgewerbsmäßigen Austausches" der Läufe durch die Landesgesetzgebung Geltung verschafft werden könnte, besteht jedoch nicht; die präzise Konstruktion dieser Waffen und ihrer Läufe schließt eine Gefährdung des Benutzers durch den bloßen Laufwechsel aus.

Deshalb beschloß der Ausschuß, „Läufe, die ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden können", als solche der Beschußprüfung zu unterwerfen (Ergänzung des Absatzes 1) und von dem erneuten Beschuß der ganzen Waffe nach einem Laufwechsel abzusehen (Absatz 2 Satz 2). Die Ergänzung von Absatz 2 des Regierungsentwurfs war erforderlich, weil andernfalls der — immerhin denkbare — Fall eintreten könnte, daß die Waffe nach Absatz 2 Satz 1 nur deshalb erneut zu prüfen wäre, weil der Laufwechsel zufällig von einem Büchsenmacher, also „gewerblich", vorgenommen worden ist.

Zu § 22

Diese Vorschrift bestimmt, welche Gegenstände von der Beschußprüfung ausgenommen sind.

Hierzu gehörten nach dem Regierungsentwurf (Nummer 2 Buchstabe b) „Handfeuerwaffen, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die Bereitschaftspolizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden". Diese Regelung beruhte auf der Tatsache, daß die Bundeswehr bzw. die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern für die Prüfung dieser Handfeuerwaffen selbst Sorge tragen und daher kein Anlaß zu bestehen schien, die Waffen „einer amtlichen Prüfung" durch die „für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden" (§ 47) — die Beschußämter der Länder — zu unterwerfen. Damit war die Prüfung dieser Handfeuerwaffen jedoch nicht rechtlich gewährleistet; der primär Pflichtige war durch Nummer 2 Buchstabe b von der Beschußpflicht befreit; eine „Ersatzverpflichtung" der genannten Stellen war indessen nicht vorgesehen; die Prüfung der Waffen durch diese Stellen entsprach lediglich allgemeiner Übung.

Da Handfeuerwaffen, die für die Zwecke der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizeien der Länder nicht mehr geeignet sind, häufig auf dem Inlandmarkt abgestoßen werden, hat der Ausschuß die Nummer 2 Buchstabe b daher um den Nebensatz „wenn die nach diesem Gesetz erforderliche Beschußprüfung durch die jeweils zuständige Stelle sichergestellt ist" ergänzt. Damit wird gewährleistet, daß nur solche Handfeuerwaffen in den Verkehr gelangen, die entweder durch die Beschußämter oder durch gleichwertige Prüfstellen auf ihre Haltbarkeit, Handhabungssicherheit usw. geprüft sind.

Bei dieser Sachlage konnte der Ausschuß den Vorschlag des Bundesrates, die Worte „Bereitschaftspolizeien der Länder" durch das Wort „Polizeien" zu ersetzen, in Nummer 2 Buchstabe b berücksichtigen; die Bedenken der Bundesregierung gegen diesen Vorschlag griffen bei der Ergänzung der Vorschrift nicht mehr durch.

Unter Nummer 2 Buchstabe c des Regierungsentwurfs waren „Handfeuerwaffen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt sind und ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntes Beschußzeichen tragen" von der amtlichen Prüfung nach § 21, d. h. von der ersten und der erneuten Prüfung, ausgenommen.

Diese Regelung ging zu weit; die amtliche Prüfung einer Importwaffe im Ursprungsland (Nachweis: anerkanntes Beschußzeichen) kann naturgemäß nur die Prüfung nach § 21 Abs. 1 ersetzen; der Austausch, die Veränderung oder die Instandsetzung von wesentlichen Teilen einer importierten Waffe macht dagegen eine erneute Prüfung nach § 21 Abs. 2 erforderlich.

Die Nummer 2 Buchstabe c der Regierungsvorlage wurde daher durch Absatz 2 der vorliegenden Fassung ersetzt. Danach beschränkt sich die Ausnahme vom Beschuß auf § 21 Abs. 1. Außerdem wurden in Absatz 2 „Läufe", d. h. Einsteckläufe und Austauschläufe, aufgenommen. Denn die internationalen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen sollen demnächst auch auf diese Läufe ausgedehnt werden.

In § 22 Abs. 1 wurde außerdem eine Exportklausel aufgenommen, die in der Regierungsvorlage nicht vorgesehen war. Diese Regelung erschien wirtschaftlich sinnvoll; Exportwaffen, die im Bestimmungsland erneut geprüft werden oder dort keinerlei Prüfvorschriften unterliegen, sollten in der Bundesrepublik nicht mit Prüfkosten belastet werden. Eine Ausnahme ist nur für die Ausfuhr in Staaten zu machen, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen vereinbart worden ist.

Schließlich hat der Ausschuß den einleitenden Halbsatz der Regierungsvorlage „Von der Beschußpflicht sind ausgenommen ..." durch die Worte „§ 21 ist nicht anzuwenden auf" ersetzt. Das schien mit Rücksicht auf andere Textstellen (z. B. § 31) angezeigt.

Zu § 23

Die Vorschrift legt fest, welchen Anforderungen Handfeuerwaffen usw. in der amtlichen Prüfung (§ 21) genügen müssen. Einzelheiten werden in der Rechtsverordnung nach § 25 Nr. 2 geregelt.

Zu § 24

Die Art des Prüfzeichens (Beschußzeichen, Rückgabezeichen) richtet sich nach dem Ausgang der Beschußprüfung (§ 23).

Die Aufzählung der Prüfgegenstände in der Regierungsvorlage war wegen der Änderungen in § 21 durch den Begriff „Austauschläufe" zu ergänzen.

Zu § 25

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsvorschriften für die Einzelprüfung (§§ 21 ff.).

Nach der Regierungsvorlage sollte der Bundesminister für Wirtschaft u. a. ermächtigt werden, die bei der Beschußprüfung „zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen)" festzulegen.

Diese Vorschrift mußte im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 11. Oktober 1966 (2 BVR 179/477/476/64), wonach „die Tendenz und das Ausmaß" einer solchen Ermächtigung vom Gesetzgeber so weit selbst bestimmt werden muß, „daß der mögliche Inhalt der zu erlassenden Verordnung voraussehbar ist", geändert werden (Nummer 4).

Zu § 26

Handfeuerwaffen und Einsteckläufe der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sowie Schußapparate unterliegen der Bauartprüfung. Die Anforderungen, die an die Bauarten zu stellen sind, werden in den Absätzen 3 und 4 festgelegt.

Nach dem Regierungsentwurf war die Zulassung der Bauart eines Schußapparates u. a. zu versagen, wenn er ein Kartuschenlager hatte, in das zugelassene scharfe Munition geladen werden konnte.

Diese Formulierung erschien dem Ausschuß zu allgemein; danach hätte die Zulassung von Bauarten schon deshalb abgelehnt werden können, weil kleiner dimensionierte scharfe Munition in das Kartuschenlager „eingelegt" werden könnte, mit der Folge, daß die Kartuschenlager der Schußapparate — ohne Rücksicht auf praktische Bedürfnisse — nach der kleinsten im Handel zugelassenen scharfen Munition auszurichten gewesen wären. Wesentlich ist indessen nicht, ob scharfe Munition in das Kartuschenlager hineinpaßt; entscheidend ist vielmehr, ob sie im Kartuschenlager gezündet oder abgefeuert werden kann. Deshalb wird in § 26 Abs. 4 Nr. 1 nunmehr darauf abgehoben, ob zugelassene scharfe Munition aus dem Schußapparat verschossen werden kann.

Die vom Ausschuß beschlossene Änderung in Absatz 4 Nr. 2 war mit Rücksicht auf die Neufassung der Nummer 1 aus sprachlichen Gründen erforderlich.

Der Vorschrift wurde schließlich ein Absatz 5 (Exportklausel) angefügt. Diese Regelung stimmt mit § 27 Abs. 4 überein; sie ergibt sich aus der gleichen Interessenlage.

Zu § 27

Die in Absatz 1 bezeichneten Kurzwaffen unterliegen der Bauartprüfung. Die Anforderungen, die an die Bauarten zu stellen sind, ergeben sich aus den Absätzen 2 und 3.

Die Regierungsvorlage gebrauchte in Absatz 1 Nr. 1 den Begriff „Platzpatronen". Dieser Begriff wurde mit Rücksicht auf die Neufassung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 (vgl. den Bericht zu § 1) durch das Wort „Kartuschenmunition" ersetzt.

Absatz 2 der Regierungsvorlage wurde in seinem Wortlaut an die vom Ausschuß beschlossene Neufassung des § 26 Abs. 4 angeglichen (vgl. Bericht zu § 26).

Zu § 28

§ 28 bestimmt die Voraussetzungen für die Rücknahme und den Widerruf von Bauartzulassungen. Er gibt der Zulassungsbehörde darüber hinaus die Möglichkeit, die Zulassung inhaltlich zu beschränken, zu befristen und mit Auflagen zu verbinden.

Zu § 29

§ 29 dient dem Zweck, sicherzustellen, daß beschußpflichtige Waffen (§ 21) amtlich geprüft und zulassungspflichtige Waffen (§§ 26, 27) durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zugelassen sind, ehe sie in den Verkehr gelangen.

Die Aufzählung der Prüfgegenstände in § 29 Abs. 1 der Regierungsvorlage war wegen der Änderungen in § 21 durch den Begriff „Austauschläufe" zu ergänzen.

Zu § 30

Wird das Beschußzeichen erteilt oder die Bauart zugelassen (§§ 24, 26 und 27), so steht fest, daß die Handfeuerwaffe der Beanspruchung standhält, der sie durch die für sie vorgesehene Munition (Gebrauchsmunition) ausgesetzt wird. Denn der Gasdruck der Prüfmunition (§ 25 Nr. 2) wird dem höchstzulässigen normalen Gebrauchsgasdruck entsprechen.

Gleichzeitig ist jedoch sicherzustellen, daß der Schütze vor Unfällen bewahrt wird, die aus der irr-

tümlichen Verwendung einer Munition entstehen können, die für die Handfeuerwaffen nicht bestimmt ist. Eine solche Gefahr besteht, wenn mehrere Munitionstypen gleiche Abmessungen, aber verschieden hohen Gasdruck oder gleichen Gasdruck sowie Abmessungen aufweisen, die zwar unterschiedlich, aber so beschaffen sind, daß das Patronen- oder Kartuschenlager der Waffe die „falsche Munition" aufnehmen kann. Deshalb bestimmt § 30, daß Munition nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden darf, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechen (Absatz 1). Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 wird vom Bundesminister für Wirtschaft erlassen.

Absatz 3 eröffnet der zuständigen Behörde (§ 47) die Möglichkeit, in Einzelfällen Ausnahmen von der Zulassungspflicht (Absatz 1) zu bewilligen. Es ist damit zu rechnen, daß Jäger oder Schützen im Einzelfall Waffen aus dem Ausland beziehen, deren Munition nicht in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführt ist. Eine Änderung der Rechtsverordnung (Aufnahme dieser Munition) ist in derartigen Fällen nicht angebracht.

Zu § 31

Die Vorschrift sieht Ausnahmen von der Regel des § 30 vor. Diese Ausnahmen entsprechen § 22 Nr. 2 Buchstaben a und b. Der Regierungsentwurf beschränkte die Ausnahme unter § 30 Nr. 1 auf die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz und die „Bereitschaftspolizeien" der Länder.

Der Ausschuß ersetzte das Wort Bereitschaftspolizeien durch den Begriff „Polizeien". Denn die Ermittlungen hatten ergeben, daß kein zwingender Anlaß bestand, die von den Polizeien der Länder verwendete Munition der Regelung des § 30 zu unterwerfen; diese Munition entspricht, soweit sie für den zivilen Sektor von Interesse ist, hinsichtlich ihres Gasdruckes und hinsichtlich ihrer Abmessungen den Anforderungen, die im freien Verkehr gestellt werden.

Zu § 32

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsvorschriften für die Bauartprüfung (§§ 26 und 27) und für die Errichtung eines Beschußrates.

Absatz 1 Nr. 1 der Regierungsvorlage wurde durch den Hinweis auf § 26 Abs. 3 und 4 und § 27 Abs. 3 ergänzt. Das war im Hinblick auf die künftigen Durchführungsverordnungen erforderlich.

Außerdem wurde die Ermächtigung zum Erlaß einer Gebührenvorschrift (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 der Regierungsvorlage) konkretisiert (nunmehr Absatz 1 Nr. 4). Diese Änderung war im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 (vgl. Bericht zu § 25) geboten.

Zu den §§ 33 bis 35

Die §§ 33 bis 35 sollen eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Führen und den Erwerb von Schußwaffen und Munition durch Bundesbedienstete schaffen und die noch auf die früheren Verhältnisse abgestellte Regelung des RWG ablösen. Im übrigen wird das Führen und der Erwerb von Schußwaffen und Munition durch das Landeswaffenrecht geregelt.

§ 33 Abs. 1 Nr. 10 berechtigt Beamte, denen es obliegt, Anlagen zu sichern, die hoheitlichen Aufgaben dienen, zum Führen einer Schußwaffe. Der Ausschuß hat diese Bestimmung auch auf die Sicherung beweglicher Sachen erstreckt, die den genannten Aufgaben dienen. Diese Ergänzung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß auch das Personal von Zahlstellen der Bundesbehörden, die mit der Bewachung von Geldtransporten betraut sind, zum Führen einer Schußwaffe berechtigt ist.

Zu § 36

Die Vorschrift stellt die Verletzung der Erlaubnispflichten, der Herstellungs- und Handelsverbote nach § 18 Abs. 1 und § 19 sowie der Verpflichtung, Waffen und Munition Unbefugten nicht zu überlassen, unter Strafdrohung. Der Ausschuß ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß diese Zuwiderhandlungen im Hinblick auf deren mögliche Folgen als Kriminalunrecht gewertet werden müssen. Dabei erscheint es vertretbar, die in § 26 RWG enthaltene Strafdrohung von Gefängnis bis zu drei Jahren auf Gefängnis bis zu zwei Jahren herabzusetzen.

Der Ausschuß hält es dagegen nicht für angemessen, Verstöße gegen die Herstellungs- und Einfuhrverbote nach § 18 Abs. 2 als Kriminalunrecht mit Strafe zu bedrohen. Es handelt sich bei den dort bezeichneten Gegenständen nicht, wie in den Fällen des § 18 Abs. 1, um solche, die von Verbrechern vorwiegend zur Begehung von Straftaten verwendet werden. Auch im Entwurf eines Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Drucksache V/1268) ist vorgesehen, Verstöße gegen Tatbestände, die dem § 18 Abs. 2 vergleichbar sind, als Ordnungswidrigkeiten auszugestalten. Im Interesse der Gleichbehandlung erscheint es daher erforderlich, Verstöße gegen die Herstellungs- und Einfuhrverbote nach § 18 Abs. 2 nur mit einer Geldbuße zu bedrohen. Aus diesem Grunde wird die Aufnahme einer neuen Nummer 9 a in § 38 Abs. 1 vorgeschlagen.

Zu § 37

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob es nicht erforderlich ist, auch die fahrlässige Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch die Angehörigen oder Beauftragten der Überwachungsbehörden unter Strafe zu stellen. Die Regelung entspricht jedoch den vergleichbaren Vorschriften in zahlreichen neueren Verwaltungsgesetzen, wie z. B. § 52 des Atomgesetzes und § 17 des Kriegswaffenkontrollgesetzes.

Die fahrlässige Verletzung von Geheimhaltungspflichten wird in allen diesen Vorschriften nicht unter Strafe gestellt, weil dies zu weitgehend erscheint. Ihr kann im übrigen in ausreichendem Maße mit Mitteln des Disziplinarrechts begegnet werden. Diese Gesichtspunkte müssen nach Ansicht des Ausschusses auch für den Bereich des Waffenrechts gelten. Dem Ausschuß erscheint es deshalb nicht angebracht, von der üblich gewordenen Regelung abzuweichen.

Zu § 38

Bei Verstößen gegen die in § 38 aufgeführten Tatbestände handelt es sich in aller Regel um typisches Verwaltungsunrecht, dessen Ahndung durch Kriminalstrafe unangemessen wäre. Nach Auffassung des Ausschusses sollten diese Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Im Hinblick auf die möglichen Gefahren, die eine Verletzung dieser Pflichten mit sich bringen kann, erschien es dem Ausschuß jedoch gerechtfertigt, für diese Tatbestände eine empfindliche Geldbuße (10 000 DM) anzudrohen.

Zu den §§ 39 bis 44

Der Ausschuß hat lediglich die grundsätzliche Vorschrift über die Einziehung gebilligt, die es gestattet, Schußwaffen und Munition in weiterem Umfange als nach § 40 StGB und § 18 OWiG einzuziehen (§ 42). Dies erscheint mit Rücksicht auf die auf diesem Gebiet möglichen Gefahren unerläßlich. Dabei mußte in § 42 ein Hinweis auf § 40 a StGB und § 19 OWiG aufgenommen werden.

Die in den §§ 39 bis 44 der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschriften über Handeln für einen anderen, Verletzung der Aufsichtspflicht, Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften sowie über bestimmte Einzelheiten der Einziehung hat der Ausschuß gestrichen. Dies empfiehlt sich, weil der Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Drucksache V/1268) und der eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Drucksache V/1319) entsprechende Regelungen vorsehen, die für das gesamte Strafrecht und das gesamte Recht der Ordnungswidrigkeiten gelten sollen. Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen ist damit zu rechnen, daß die beiden genannten Entwürfe des Gesetzes gleichzeitig mit dem Bundeswaffengesetz in Kraft treten werden.

Zu § 45

Der Ausschuß hat die dem Waffengewerbe eingeräumten Übergangsfristen für den Vertrieb und das Überlassen von Schußwaffen und Munition, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes hergestellt worden sind, eingehend erörtert. Er hat die in Absatz 5 hinsichtlich der Kennzeichnung vorgesehene Frist von einem Jahr auf 18 Monate verlängert, um dem Waffen- und Munitionshandel eine angemessene Übergangszeit für den Absatz der noch auf Lager befindlichen Waren einzuräumen.

Ein ähnliches Übergangsproblem ergibt sich hinsichtlich der Gegenstände, deren Herstellung und Einfuhr nach § 18 Abs. 2 erstmalig verboten wird. Auch für diese Gegenstände erscheint die Einräumung einer Übergangsfrist von 18 Monaten angebracht.

Schließlich ist in § 45 Abs. 6 eine Ermächtigung für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt aufgenommen worden, die Handfeuerwaffen, Einstecklaufe und Kurzwaffen, für die in den §§ 26 und 27 erstmalig eine Bauartzulassung eingeführt wird, bereits vor Inkrafttreten der übrigen Vorschriften des Gesetzes zuzulassen und bereits ausgesprochene Zulassungen zurückzunehmen oder zu widerrufen. Mit der Aufnahme dieser Ermächtigung wird ein reibungsloser Übergang auf das neue Recht ermöglicht und verhindert, daß die kontinuierliche Produktion dieser Gegenstände beeinträchtigt wird.

Verhandlungen zwischen dem Senat des Landes Berlin und den zuständigen alliierten Stellen haben ergeben, daß die Alliierten einer Übernahme des Bundeswaffengesetzes durch das Land Berlin nicht zustimmen werden. Im Hinblick hierauf mußte die Berlin-Klausel nach § 48 der Regierungsvorlage gestrichen werden. Um jedoch sicherzustellen, daß die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften amtlich geprüften Schußwaffen auch im übrigen Bundesgebiet vertrieben und anderen überlassen werden dürfen, hat der Ausschuß in Absatz 7 eine Vorschrift aufgenommen, die diesen Belangen Rechnung trägt.

Das Reichswaffengesetz und das Beschußgesetz gelten im Land Berlin als partielles Bundesrecht einstweilen fort. Es ist in Aussicht genommen, das Beschußgesetz der im Bundeswaffengesetz getroffenen Regelung möglichst bald anzupassen.

Zu den §§ 46 und 47

Diese Vorschriften bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Zu § 49

Zahlreiche frühere reichs- und landesrechtliche Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen sind durch die Neuregelung überholt oder gegenstandslos; sie können aufgehoben werden.

Absatz 2 enthält eine Reihe von Vorschriften, die nur außer Kraft treten, soweit sie Bundesrecht geworden sind. Diese Absicht kommt in der neuen Formulierung, die vom Bundesrat angeregt worden ist, klarer zum Ausdruck als in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zu § 50

Das Gesetz soll grundsätzlich mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden sechsten Monats in Kraft treten. Die §§ 26 bis 28, 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1

und 3, die sich auf die neu eingeführte Bauartzulassung und die normative Festlegung der Maße, der Gasdrücke und der Bezeichnung der Munition beziehen, sollen jedoch zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten erst ein Jahr nach der Verkündung in Kraft treten. Die Vorschriften, die den Bundesminister für Wirtschaft und die Länder zum Erlaß der erforderlichen Durchführungsbestimmungen ermächtigen, sollen dagegen bereits unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten. § 20 Abs. 3, der den Versandhandel betrifft, soll nach Auffassung des Ausschusses aus Gründen der Gleichbehandlung — ebenso — wie der Hauptteil des Gesetzes sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Bonn, den 8. Februar 1968

Köppler
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/528 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 8. Februar 1968

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen — Vorsitzender
Köppler — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Bundeswaffengesetzes

— Drucksache V/528 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Bundeswaffengesetzes	**Entwurf eines Bundeswaffengesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
ABSCHNITT I Allgemeine Vorschriften	ABSCHNITT I Allgemeine Vorschriften
§ 1 **Schußwaffen**	§ 1 **Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen**
(1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind tragbare Waffen, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, zum Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.	(1) unverändert
(2) Den Schußwaffen stehen tragbare Geräte gleich,	(2) Den Schußwaffen stehen tragbare Geräte gleich,
1. bei denen feste Körper mittelbar durch Muskelkraft angetrieben werden, wenn mit ihnen gezielt geschossen und der Antrieb durch eine Vorrichtung gesperrt werden kann;	1. unverändert
2. die zum *nicht nur einmaligen gezielten* Abschießen von Munition *oder zum Abschießen von Platzpatronen* bestimmt sind;	2. die zum Abschießen von Munition bestimmt sind;
3. die für gewerbliche *oder* technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird (Schußapparate).	3. die für gewerbliche **und** technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird (Schußapparate).
(3) Handfeuerwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Schußwaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden; 2. Geräte nach Absatz 2 Nr. 2 sowie Schußapparate.	(3) unverändert
(4) Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind Langwaffen. Schußwaffen mit einer Länge bis zu 40 cm sind Kurzwaffen.	(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Hieb- und Stoßwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen. Den Hieb- und Stoßwaffen stehen Geräte gleich, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie durch körperliche Berührung Verletzungen beizubringen.

§ 2

Munition und Geschosse

(1) Munition im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Hülsen mit Ladungen, die das Geschoß enthalten (Patronenmunition);
2. Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoß nicht enthalten (Kartuschenmunition);
3. Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoß enthalten, das durch die mitgeführte Ladung angetrieben wird (Raketenmunition).

(2) Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind

1. feste Körper oder
2. Flüssigkeiten oder Gase in Umhüllungen,

die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt und hergerichtet sind, ohne daß sie die für ihren Antrieb erforderliche Ladung enthalten.

§ 2

Munition und Geschosse

(1) Munition im Sinne dieses Gesetzes sind

1. unverändert
2. unverändert
3. Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoß enthalten, das **nach dem Abschuß** durch die mitgeführte Ladung angetrieben wird (Raketenmunition).

(2) unverändert

§ 3

Wesentliche Teile von Schußwaffen

(1) Wesentliche Teile von Schußwaffen stehen für die Vorschriften der Abschnitte I bis IV und VI bis VIII den Schußwaffen gleich.

(2) Wesentliche Teile sind

1. der Lauf, der Verschluß und das Patronen- oder Kartuschenlager;
2. bei Schußwaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares, flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;
3. bei Schußwaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schußwaffe verbunden ist.

(3) Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

§ 3

unverändert

§ 4

Anwendungsbereich, Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung

§ 4

Anwendungsbereich, Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
des Bundesrates zu bestimmen, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise	des Bundesrates zu bestimmen, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise
1. auf Schußwaffen und Munition nicht anzuwenden ist, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführen können;	1. unverändert
2. auf andere als die in § 1 Abs. 2 *bestimmten* Geräte anzuwenden ist, wenn aus ihnen Geschosse verschossen werden können und wenn ihre Handhabung, ihre Beanspruchung durch das Antriebsmittel oder die Bewegungsenergie der Geschosse, die bei Verwendung zugelassener Munition oder bei anderem Antrieb erzielt wird, eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt;	2. auf andere als die in § 1 Abs. 2 **bezeichneten** Geräte anzuwenden ist, wenn aus ihnen Geschosse verschossen werden können und wenn ihre Handhabung, ihre Beanspruchung durch das Antriebsmittel oder die Bewegungsenergie der Geschosse, die bei Verwendung zugelassener Munition oder bei anderem Antrieb erzielt wird, eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt;
	2a. auf Geräte anzuwenden ist, die zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt sind, wenn aus ihnen Flüssigkeiten oder Gase versprüht werden können oder wenn sie andere als mechanische Energie ausnutzen und wenn ihre Handhabung oder Wirkungsweise auch in größerer Entfernung eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt;
3. auf Geschosse oder Treibladungen anzuwenden ist, wenn ihre Beschaffenheit oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt.	3. unverändert
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates	(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. für *Sammler- oder Zierwaffen oder ähnliche Waffen die Anforderungen an ihre Beschaffenheit zu bezeichnen, bei deren Erfüllung sie nicht als Schußwaffen anzusehen sind;*	1. für **Schußwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke bestimmt sind, oder für ähnliche Waffen die Veränderungen zu bezeichnen, nach deren Vornahme dieses Gesetz auf diese Gegenstände nicht anzuwenden ist;**
2. für Nachbildungen von Schußwaffen bestimmte Anforderungen an ihre *Herstellung* festzulegen, um zu verhindern, daß diese Gegenstände mit Schußwaffen verwechselt werden.	2. für Nachbildungen von Schußwaffen bestimmte Anforderungen an ihre **Beschaffenheit** festzulegen, um zu verhindern, daß diese Gegenstände mit Schußwaffen verwechselt werden.
(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß	(3) unverändert
1. § 6 Abs. 3 auf den in dieser Vorschrift bezeichneten Personenkreis und § 19 Abs. 1 Nr. 2 auf ausländische Handlungsreisende oder andere ausländische Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, nicht anzuwenden ist,	
2. bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Nachweis der Fachkunde für den Waf-	

Entwurf

fenhandel auch bei Vorliegen anderer als der in § 7 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,

3. § 11 Abs. 5 Nr. 3 auch auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden ist,

4. § 26 auf Schußapparate, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden ist,

sofern dies zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(4) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen und Munition, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) sind.

ABSCHNITT II

Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung, Handel und Einfuhr

§ 5

Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schußwaffen oder Munition

1. herstellen, bearbeiten oder instand setzen will (Waffenherstellung),

2. erwerben, vertreiben (feilhalten, Bestellungen entgegennehmen oder aufsuchen), anderen überlassen oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermitteln will (Waffenhandel),

bedarf der Erlaubnis.

(2) Als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen; als Bearbeiten und Instandsetzen von Schußwaffen sind nur die Tätigkeiten anzusehen, durch die die Waffe für ihre bestimmungsgemäße Verwendung fertiggestellt wird.

(3) Die Erlaubnis zur Waffenherstellung schließt die Erlaubnis ein, Schußwaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis zur Waffenherstellung erstreckt, auszuführen, sonst aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen oder an den Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu vertreiben oder zu überlassen. Bei Personen, die als Büchsenmacher in die Handwerksrolle eingetragen sind, schließt die Erlaubnis zur Waffenherstellung die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Dieses Gesetz ist **mit Ausnahme der §§ 33 und 35** nicht anzuwenden auf Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen und Munition, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) sind.

ABSCHNITT II

Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung, Handel und Einfuhr

§ 5

Erlaubnis

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Erlaubnis zur Waffenherstellung schließt die Erlaubnis ein, Schußwaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis zur Waffenherstellung erstreckt, auszuführen, sonst aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen oder an den Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu vertreiben oder **ihm** zu überlassen. Bei Personen, die als Büchsenmacher in die Handwerksrolle eingetragen sind, schließt die Erlaubnis zur Waffenherstellung die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

Entwurf

§ 6

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Die Erlaubnis für den Waffenhandel ist ferner zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen nicht die erforderliche Fachkunde nachweist. Der Antragsteller, der weder den Betrieb noch eine Zweigniederlassung selbst leitet, ist vom Erfordernis der Fachkunde befreit.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(4) Bei juristischen Personen gelten als Antragsteller die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen. Im Waffenhandel sind die zur Vertretung berufenen Personen, die den Waffenhandel nicht selbst leiten, vom Erfordernis der Fachkunde befreit.

§ 7

Fachkunde

(1) Die Fachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(2) Die Fachkunde *hat nachgewiesen,*

1. wer als Büchsenmacher die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt;
2. wer mindestens *fünf* Jahre im Handel mit Schußwaffen und Munition tätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die notwendigen fachlichen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse (Fachkunde) und über das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen zu erlassen.

§ 8

Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, um Leben und Ge-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

Versagung der Erlaubnis

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Absatz 4 entfällt

§ 7

Fachkunde

(1) unverändert

(2) Die Fachkunde **braucht nicht nachzuweisen,**

1. unverändert
2. wer mindestens **drei** Jahre im Handel mit Schußwaffen und Munition tätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.

(3) unverändert

§ 8

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

sundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schußwaffen und Munition entstehenden Gefahren zu schützen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

§ 9

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können aus besonderen Gründen verlängert werden.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 6 Abs. 1 oder 2 vorlagen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 6 Abs. 3 vorlagen.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 rechtfertigen würden;
2. wenn mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung eine Person beauftragt oder bei einer juristischen Person eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person zur Leitung des Waffenhandels bestellt wird, welche die erforderliche Fachkunde nicht besitzt.

(4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 rechtfertigen würden;
2. wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

§ 9

unverändert

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Der Inhaber der Erlaubnis nach § 5 hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebes sowie die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung hat er die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Die Einstellung *und* das Ausscheiden einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person oder den Wechsel einer *der in § 6 Abs. 4 bezeichneten* Personen hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Der Inhaber der Erlaubnis nach § 5 hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebes sowie die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung hat er die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Die Einstellung **oder** das Ausscheiden einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person oder **bei juristischen Personen** den Wechsel einer **nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen** Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Entwurf

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde den Verlust der Erlaubnisurkunde oder einer Ausfertigung unverzüglich anzuzeigen; er hat die Erlaubnisurkunde und die Ausfertigung der zuständigen Behörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

§ 11

Einfuhr von Schußwaffen und Munition

(1) Wer Kurzwaffen oder Munition oder Langwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 0,75 Meterkilopond (kpm) beträgt, einführen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 892), oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder durch einen anderen einführen oder verbringen lassen will, bedarf der Erlaubnis. Satz 1 gilt nicht

1. für die Beförderung von Schußwaffen oder Munition durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung sowie zur Zollgutlagerung oder zur Lagerung in Freihäfen;
2. für denjenigen, der lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig wird.

Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Art und Menge von Schußwaffen oder Munition zu beschränken; sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. der Antragsteller nach Landesrecht zum Erwerb der Schußwaffe oder der Munition nicht berechtigt ist.

(3) Die Erlaubnis ist ferner zu versagen

1. bei den in § 26 bezeichneten Handfeuerwaffen und den in § 27 bezeichneten Kurzwaffen, wenn die Bauart der Schußwaffe nicht von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist;
2. bei Munition, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck oder ihre Bezeichnung nicht der auf Grund von § 30 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach Absatz 2 oder 3 vorlagen. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Versagungsgründe nach Absatz 2 oder 3 eintreten.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

§ 11

Einfuhr von Schußwaffen und Munition

(1) Wer Kurzwaffen oder Munition oder Langwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 0,75 Meterkilopond (kpm) beträgt, einführen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 892) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder durch einen anderen einführen oder verbringen lassen will, bedarf der Erlaubnis. Satz 1 gilt nicht

1. unverändert
2. unverändert

Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Art und Menge von Schußwaffen oder Munition zu beschränken; sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht	(5) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht
1. der Bund und die Länder;	1. unverändert
2. der Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 für solche Schußwaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt;	2. unverändert
3. ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für Schußwaffen oder Munition, mit denen er aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgereist ist und mit denen er wieder einreist;	3. unverändert
4. Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, aber einen Jagdschein (§ 15 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 304) besitzen, sofern nicht mehr als zwei Langwaffen und die dazugehörige Munition eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden;	4. unverändert
5. die Mitglieder ausländischer Schießsportverbände, die *zu* internationalen Schießsportveranstaltungen *in den* Geltungsbereich dieses Gesetzes *einreisen, hinsichtlich der von ihnen zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen mitgeführten Schußwaffen und Munition.*	5. die Mitglieder ausländischer Schießsportverbände **für Schußwaffen und Munition,** die **sie zur Teilnahme an** internationalen Schießsportveranstaltungen **im** Geltungsbereich dieses Gesetzes **mit sich führen.**
(6) Schußwaffen und Munition sind bei den *Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg bei dem Freihafenamt,* anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 1 sind durch eine Bescheinigung der einführenden Dienststelle, die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 2 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen. Auf Verlangen ist die Erlaubnis nach Absatz 1 oder die Bescheinigung nach Satz 2 den *Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt,* auszuhändigen.	(6) Schußwaffen und Munition sind bei den **nach Absatz 8 zuständigen Überwachungsbehörden** anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 1 sind durch eine Bescheinigung der einführenden Dienststelle, die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 2 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen. Auf Verlangen ist die Erlaubnis nach Absatz 1 oder die Bescheinigung nach Satz 2 den **nach Absatz 8 zuständigen Überwachungsbehörden** auszuhändigen.
(7) Die *Zolldienststellen und im Freihafen Hamburg das Freihafenamt* können *Sendungen* mit Schußwaffen oder Munition anhalten, um zu überprüfen, ob die für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.	(7) Die **nach Absatz 8 zuständigen Überwachungsbehörden** können **Beförderungsmittel und Behälter** mit Schußwaffen oder Munition **sowie ihre Lade- und Verpackungsmittel** anhalten, um zu überprüfen, ob die für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.
(8) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, die nach den Absätzen 6 und 7 bei der Überwachung der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitwirken. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die Mitwirkung bei der Überwachung dem Freihafenamt Hamburg übertragen; § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), gilt entsprechend.	(8) unverändert

Entwurf

ABSCHNITT III

Buchführung, Kennzeichnung, Aufbewahrung, Nachschau

§ 12

Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuch

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, hat ein Waffenherstellungsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen sowie ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 0,75 kpm beträgt;
2. Luft- und Gasdruckwaffen und Zimmerstutzen mit einem Laufinnendurchmesser von nicht mehr als 4,5 mm;
3. wesentliche Teile von Schußwaffen.

(2) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen, *bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nach Angaben des Herstellers* oder *desjenigen,* der die Schußwaffen eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, *nicht mehr als 0,75 kpm beträgt;*
2. die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gegenstände;
3. Schußwaffen, über die im gleichen Betrieb ein Waffenherstellungsbuch nach Absatz 1 zu führen ist.

(3) Bewegungsenergie ist die Energie, die mit zugelassener Patronenmunition oder bei anderem Antrieb mit Geschossen zu erreichen ist, die dem Laufinnendurchmesser entsprechen.

§ 13

Kennzeichnungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder ein eingetragenes Warenzeichen eines Herstellers oder Händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat;
2. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse;
3. eine fortlaufende Nummer.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ABSCHNITT III

Buchführung, Kennzeichnung, Aufbewahrung, Nachschau

§ 12

Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuch

(1) unverändert

(2) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen, **die vom Hersteller** oder **demjenigen,** der die Schußwaffen eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, **nach § 13 Abs. 2 gekennzeichnet worden sind;**
2. unverändert
3. unverändert

(3) unverändert

§ 13

Kennzeichnungspflicht

(1) unverändert

Entwurf

(2) Auf Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 0,75 kpm beträgt, ist Absatz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden. Diese Schußwaffen müssen ein Kennzeichen tragen, dessen Art, Form und Aufbringung durch Rechtsverordnung nach § 15 bestimmt *wird*.

(3) Wer gewerbsmäßig Munition herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen) und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das *Herstellungszeichen* und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen.

(4) Wer Waffenhandel betreibt, darf Schußwaffen oder Munition gewerbsmäßig anderen nur überlassen, wenn er *geprüft* hat, daß die Schußwaffen nach Absatz 1 Nr. 1 und die Munition nach Absatz 3 mit dem *Herstellungszeichen* gekennzeichnet sind.

§ 14

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

§ 13 ist nicht anzuwenden auf

1. Vorderladerwaffen, die vor dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind;
2. Schußwaffen, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist, es sei denn, daß die Waffen nach dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind;
3. Schußwaffen und Munition, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind;
4. *Schußwaffen und* Munition, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die *Bereitschaftspolizeien* der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden;
5. wesentliche Teile von Schußwaffen.

§ 15

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Auf Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 0,75 kpm beträgt, ist Absatz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden. Diese Schußwaffen müssen ein Kennzeichen tragen, dessen Art, Form und Aufbringung durch Rechtsverordnung nach § 15 bestimmt **werden.**

(3) Wer gewerbsmäßig Munition herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen) und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das **Herstellerzeichen** und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. **Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Warenzeichen die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.**

(4) Wer Waffenhandel betreibt, darf Schußwaffen oder Munition gewerbsmäßig anderen nur überlassen, wenn er **festgestellt** hat, daß die Schußwaffen nach Absatz 1 Nr. 1 und die Munition nach Absatz 3 mit dem **Herstellerzeichen** gekennzeichnet sind.

(5) Schußwaffen, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Polizeien der Länder erworben werden, sind von ihnen mit einem Zeichen zu versehen, welches das Besitzrecht dieser Behörden erkennen läßt.

§ 14

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

§ 13 ist nicht anzuwenden auf

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Munition, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die **Polizeien** der Länder hergestellt und ihnen überlassen wird;
5. unverändert

§ 15

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

Entwurf

1. zur Durchführung der §§ 12 und 13 Vorschriften zu erlassen,
   a) über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuches,
   b) über Art, Form und Aufbringung der Kennzeichen nach § 13 *Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2;*
2. zum Schutze von Leben und Gesundheit
   a) zu bestimmen, daß die Angaben nach § 13 Abs. 1 auf mehr als einem wesentlichen Teil der Schußwaffe anzubringen sind,
   b) zu bestimmen, daß die Angaben nach § 13 Abs. 1 auf der Schußwaffe wieder anzubringen sind, wenn wesentliche Teile ausgetauscht, verändert oder bearbeitet worden sind,
   c) zu bestimmen, daß Munition mit erhöhtem Gasdruck besonders zu kennzeichnen ist,
   d) Vorschriften über die Art, Form und Aufbringung des Kennzeichens nach Buchstabe c zu erlassen;
3. zu bestimmen, daß bestimmte Munitionsarten von der in § 13 Abs. 3 vorgeschriebenen Kennzeichnung ganz oder teilweise befreit sind, soweit die Kennzeichnung zum Schutze von Leben und Gesundheit nicht erforderlich ist.

§ 16

Aufbewahrung

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß Schußwaffen oder Munition abhanden kommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen.

(2) Schußwaffen, zu deren Erwerb es einer behördlichen Erlaubnis bedarf, dürfen in Schaufenstern oder Schaukästen während der Ladenschlußzeiten nicht gezeigt werden, es sei denn, daß ein für den Gebrauch der Waffe wesentlicher Teil entfernt ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. zur Durchführung der §§ 12 und 13 Vorschriften zu erlassen
   a) über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs- und **des** Waffenhandelsbuches,
   b) über Art, Form und Aufbringung der Kennzeichen nach § 13;
2. unverändert
3. unverändert
4. **zum Schutze von Leben und Gesundheit vorzuschreiben, daß**
   a) Munition zur Vermeidung von Explosionsgefahren in bestimmter Weise zu verpacken und zu lagern ist,
   b) die Munition für Schußapparate zusätzliche Kennzeichen tragen muß und
   c) die Verpackung von Munition und Geschossen für Schußapparate bestimmten Anforderungen genügen muß.

§ 16

unverändert

Entwurf

§ 17

Auskunft und Nachschau

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

ABSCHNITT IV

Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverbote, Überlassen

§ 18

Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverbote

(1) Verboten sind das gewerbsmäßige Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen, das gewerbsmäßige Erwerben, Vertreiben und Überlassen, die Einfuhr und das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von

1. Schußwaffen, die
   a) über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können und, sofern es sich um einläufige Waffen mit gezogenem Lauf für Randfeuerpatronen handelt, deren längster Waffenteil kürzer als 60 cm ist,
   b) in Stöcken, Schirmen oder in ähnlicher Weise verborgen sind oder
   c) nicht die herkömmliche Form einer Schußwaffe haben;
2. Vorrichtungen, die zum Anleuchten des Zieles oder der Beleuchtung der Zieleinrichtung dienen und für Schußwaffen bestimmt sind;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 17

unverändert

ABSCHNITT IV

Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverbote, Überlassen

§ 18

Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverbote

(1) Verboten sind das gewerbsmäßige Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen, das gewerbsmäßige Erwerben, Vertreiben und Überlassen, die Einfuhr und das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von

1. unverändert
2. Vorrichtungen, die zum Anleuchten **oder Anstrahlen** des Zieles oder der Beleuchtung der Zieleinrichtung dienen, und für Schußwaffen bestimmt sind;

Entwurf

3. Patronen mit Hohlspitzgeschossen mit einer Hülsenlänge von weniger als 25 mm und Schrotpatronen für Zentralfeuerzündung mit einer Hülsenlänge von weniger als 25 mm;
4. Hieb- oder Stoßwaffen, die in Stöcken oder Schirmen oder in ähnlicher Weise verborgen sind;
5. Messern, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser);
6. Stahlruten, Totschlägern oder Schlagringen.

Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht für Einsteckläufe; Nummer 5 gilt nicht für Springmesser, die nach Größe sowie Länge und Schärfe der Spitze als Taschenmesser anzusehen sind.

(2) Verboten sind ferner das gewerbsmäßige Herstellen sowie die Einfuhr und das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von

1. Raketenmunition, deren Ladung eine brennbare Masse von mehr als 20 g enthält;
2. Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung, die für Schußwaffen mit einem Laufinnendurchmesser von nicht mehr als 12 mm bestimmt sind und deren *Ladung* eine brennbare Masse von mehr als 3 g enthält;
3. Raketenmunition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung, wenn sie nicht der Rechtsverordnung nach Satz 2 entsprechen;
4. Geschossen mit Reiz- oder Betäubungsmitteln, die eine dauernde gesundheitliche Schädigung hervorrufen können.

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Leben und Gesundheit Vorschriften über die Zusammensetzung, Ladung, Verpackung und Kennzeichnung der Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung nach Nummer 3 zu erlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die dort bezeichneten Gegenstände für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die *Bereitschaftspolizeien* der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert
4. unverändert
5. Messern, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser), **sowie Messern, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig festgestellt werden (Fallmesser);**
6. unverändert

Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht für Einsteckläufe; Nummer 5 gilt nicht für Springmesser **und Fallmesser,** die nach Größe sowie Länge und Schärfe der Spitze als Taschenmesser anzusehen sind.

(2) Verboten sind ferner das gewerbsmäßige Herstellen sowie die Einfuhr und das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von

1. Raketenmunition, deren Ladung **und pyrotechnischer Satz** eine brennbare Masse von mehr als 20 g enthält;
2. Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung, die für Schußwaffen mit einem Laufinnendurchmesser von nicht mehr als 12 mm bestimmt sind und deren **pyrotechnischer Satz** eine brennbare Masse von mehr als 3 g enthält;
3. unverändert
4. unverändert
5. **Nachbildungen von Schußwaffen, wenn sie nicht den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 entsprechen.**

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Leben und Gesundheit Vorschriften über die Zusammensetzung, Ladung, Verpackung und Kennzeichnung der Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung nach Nummer 3 zu erlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die dort bezeichneten Gegenstände für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die **Polizeien** der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden.

Entwurf

(4) Die zuständige Behörde kann von den Verboten der Absätze 1 und 2 allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere, wenn die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 19

Weitere Handelsverbote

(1) Der Vertrieb und das Überlassen von Schußwaffen, Munition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung sowie von Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten

1. im Trödelhandel;
2. im Reisegewerbe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich ist oder die Voraussetzungen des § 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Gewerbeordnung vorliegen;
3. im Marktverkehr, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Absatz 1 Nr. 3 ist auf das Feilhalten und Überlassen der bei einem Volksfest, einem Schützenfest oder einer ähnlichen Veranstaltung auf einem genehmigten Schießstand benötigten Munition nicht anzuwenden.

(3) Die zuständige Behörde kann aus besonderem Anlaß Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 für ihren Bezirk zulassen.

§ 20

Pflichten beim Überlassen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 darf Schußwaffen oder Munition nur einer Dienststelle oder Person überlassen, die zum Erwerb von Schußwaffen oder Munition berechtigt ist.

(2) *Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 hat beim* Vertrieb *und* Überlassen *von Schußwaffen* den Erwerber *darauf* hinzuweisen, *daß die* Schußwaffe nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde geführt werden *darf*.

(3) Im Versandhandel darf der Händler die bestellte Schußwaffe oder Munition nur gegen Vorlage einer Bescheinigung *der zuständigen Behörde* überlassen, aus der hervorgeht, daß der Besteller *der Schußwaffe oder der Munition* das nach Landesrecht für den Erwerb der Schußwaffe oder der Munition erforderliche Mindestalter besitzt. Der Besteller braucht den Nachweis nur einmal zu erbringen, wenn dieser in einer Kundenliste des Händlers vermerkt ist. Anstelle der Bescheinigung genügt ein amtlicher Nachweis für die Berechtigung zum Erwerb der Schußwaffe oder der Munition.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Die zuständige Behörde kann von den Verboten der Absätze 1 und 2 allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 19

unverändert

§ 20

Pflichten beim Überlassen

(1) unverändert

(2) **Dürfen** Schußwaffen **nach Landesrecht** nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde geführt werden, **so hat der Händler bei ihrem** Vertrieb **oder bei ihrem** Überlassen **im Einzelhandel** den Erwerber **auf das Erfordernis der Erlaubnis** hinzuweisen.

(3) Im Versandhandel darf der Händler die bestellte Schußwaffe oder Munition nur gegen Vorlage einer **amtlichen** Bescheinigung überlassen, aus der hervorgeht, daß der Besteller das nach Landesrecht für den Erwerb der Schußwaffe oder der Munition erforderliche Mindestalter besitzt. Der Besteller braucht den Nachweis nur einmal zu erbringen, wenn dieser in einer Kundenliste des Händlers vermerkt ist. Anstelle der Bescheinigung genügt ein amtlicher Nachweis für die Berechtigung zum Erwerb der Schußwaffe oder der Munition.

Entwurf

ABSCHNITT V

Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen und Munition

§ 21

Beschußpflicht

(1) Wer Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Böller einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt, hat sie durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.

(2) Wer gewerbsmäßig an einer Handfeuerwaffe, einem Einstecklauf oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, einen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 wesentlichen Teil austauscht, verändert oder instand setzt, hat die Handfeuerwaffe, den Einstecklauf oder den Böller erneut durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.

§ 22

Ausnahmen von der Beschußpflicht

Von der Beschußpflicht sind ausgenommen:

1. die in § 26 bezeichneten Handfeuerwaffen und Einsteckläufe und die in § 27 bezeichneten Kurzwaffen bis zu einem Patronen- oder Kartuschenlager von 6 mm Durchmesser und Länge;
2. Handfeuerwaffen, die
   a) zu Prüf- und Meßzwecken von wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionsherstellern verwendet werden,
   b) für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die *Bereitschaftspolizeien* der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden,
   c) außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt sind und ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntes Beschußzeichen tragen oder
   d) vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ABSCHNITT V

Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen und Munition

§ 21

Beschußpflicht

(1) Wer Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder **Läufe, die ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden können (Austauschläufe),** einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt, hat sie durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.

(2) Wer gewerbsmäßig an einer Handfeuerwaffe, einem Einstecklauf oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, einen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 wesentlichen Teil austauscht, verändert oder instand setzt, hat die Handfeuerwaffe, den Einstecklauf oder den Böller erneut durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen. **Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen, deren Lauf ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht worden ist.**

§ 22

Ausnahmen von der Beschußpflicht

(1) § 21 ist nicht anzuwenden auf

1. unverändert
2. Handfeuerwaffen, die
   a) unverändert
   b) für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die **Polizeien** der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden, **wenn die nach diesem Gesetz erforderliche Beschußprüfung durch die jeweils zuständige Stelle sichergestellt ist,**
   c) vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind, **oder**
   d) zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Dies gilt nicht für die Ausfuhr in Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen vereinbart worden ist.

(2) § 21 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen und Läufe, die außerhalb des Geltungs-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	bereiches dieses Gesetzes hergestellt sind und ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntes Beschußzeichen tragen.
§ 23 **Beschußprüfung**	§ 23 **Beschußprüfung**
(1) Bei dem Beschuß ist zu prüfen, ob	(1) Bei dem Beschuß ist zu prüfen, ob
1. die wesentlichen Teile der Handfeuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt werden (Haltbarkeit);	1. unverändert
2. der Benutzer die Waffe ohne Gefahr laden, schließen und abfeuern kann (Handhabungssicherheit);	2. unverändert
3. Material- oder Bearbeitungsfehler vorliegen;	
4. die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlußabstand, die Maße des Übergangs und die Feld- und Zugdurchmesser bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen (§ 25 Nr. 1) entsprechen (Maßhaltigkeit) und	**3.** die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlußabstand, die Maße des Übergangs und die Feld- und Zugdurchmesser bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen (§ 25 Nr. 1) entsprechen (Maßhaltigkeit) und
5. die nach § 13 oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 15 vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.	**4.** die nach § 13 oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 15 vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.
(2) Auf Antrag ist der Beschuß mit einem erhöhten Gasdruck *durchzuführen* (verstärkter Beschuß).	(2) Auf Antrag ist der Beschuß mit einem erhöhten Gasdruck **vorzunehmen** (verstärkter Beschuß).
§ 24 **Prüfzeichen**	§ 24 **Prüfzeichen**
Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Böller sind mit dem amtlichen Beschußzeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschußprüfung Beanstandungen nicht ergeben hat. Anderenfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen. Wesentliche Teile, die nicht mehr instand gesetzt werden können, sind ferner als unbrauchbar zu kennzeichnen.	Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und **Austauschläufe** sind mit dem amtlichen Beschußzeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschußprüfung Beanstandungen nicht ergeben hat. Andernfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen. Wesentliche Teile, die nicht mehr instand gesetzt werden können, sind ferner als unbrauchbar zu kennzeichnen.
§ 25 **Ermächtigungen**	§ 25 **Ermächtigungen für die Beschußprüfung**
Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über	Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
1. die Maße für das Patronen- oder Kartuschenlager, den Übergang und die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufinnendurchmesser und den Verschlußabstand (Maßtafeln);	1. unverändert
2. die Durchführung der Beschußprüfung, das Verfahren und *die in diesem Verfahren zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen);*	2. die Durchführung der Beschußprüfung und das Verfahren;

Entwurf

3. Art, Form und Aufbringung der Prüfzeichen (§ 24).

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert

4. **die Gebühren und Auslagen, die für die Beschußprüfung zu entrichten sind. Die Gebühren sind nach dem personellen und sachlichen Aufwand der für die Prüfung zuständigen Behörde zu bemessen. Die Gebühr beträgt für den einzelnen Prüfungsgegenstand mindestens eine Deutsche Mark und darf hundert Deutsche Mark nicht übersteigen.**

Entwurf

§ 26

Zulassung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen

(1) Handfeuerwaffen

1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge,
2. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und bis zu 6 mm Länge mit Ausnahme von Kurzwaffen,
3. zum einmaligen Abschießen eines festen oder flüssigen Treibmittels

sowie Schußapparate dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn ihre Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden auf Einsteckläufe

1. für Handfeuerwaffen mit glatten Läufen für Zentralfeuermunition bis zu einem Geschoßdurchmesser von 5 mm und für Randfeuermunition;
2. für Handfeuerwaffen mit gezogenen Läufen, wenn der Gasdruck der zugehörigen Munition geringer ist als der höchstzulässige Gebrauchsgasdruck, für den die Schußwaffe geprüft ist, und wenn die Einsteckläufe keinen eigenen Verschluß haben.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Schußapparates ist ferner zu versagen, wenn *er*

1. *ein Kartuschenlager hat, in das* zugelassene scharfe Munition (Patronenmunition mit aus festen Körpern bestehenden Geschossen) *geladen* werden kann, oder
2. so beschaffen ist, daß Beschäftigte, die sich bei der Verwendung des Schußapparates in seinem Gefahrenbereich befinden, bei ordnungsmäßiger Verwendung mehr als unvermeidbar gefährdet werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 26

Zulassung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Zulassung der Bauart eines Schußapparates ist ferner zu versagen, wenn

1. **aus dem Schußapparat** zugelassene scharfe Munition (Patronenmunition mit aus festen Körpern bestehenden Geschossen) **verschossen** werden kann oder
2. **der Schußapparat** so beschaffen ist, daß Beschäftigte, die sich bei der Verwendung des Schußapparates in seinem Gefahrenbereich befinden, bei ordnungsgemäßer Verwendung mehr als unvermeidbar gefährdet werden.

Entwurf

§ 27

Zulassung von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen

(1) Kurzwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 12 mm Durchmesser, die zum

1. Abschließen von *Platzpatronen oder*
2. Verschießen von Reiz-, Betäubungs- oder anderen Wirkstoffen oder
3. Verschießen von Raketenmunition oder von Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung

bestimmt sind, dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn ihre Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. *die Waffe ein Patronen- oder Kartuschenlager hat, in das* zugelassene scharfe Munition *geladen oder aus der nach Umarbeitung des Patronen- oder Kartuschenlagers mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zugelassene scharfe Munition* verschossen werden *kann;*
2. *aus* der Waffe *Geschosse verschossen werden können, deren Bewegungsenergie mehr als 0,75 kpm beträgt, oder wenn diese Bewegungsenergie* nach Umarbeitung *der Waffe* mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen erreicht werden kann oder
3. *die technische Konstruktion der* Waffe den Anforderungen *der Zulassungsvorschriften* nicht entspricht.

(3) Die Zulassung der Bauart einer Kurzwaffe mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge ist ferner zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 27

Zulassung von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen

(1) Kurzwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 12 mm Durchmesser, die zum

1. Abschießen von **Kartuschenmunition,**
2. unverändert
3. unverändert

bestimmt sind, dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn ihre Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. zugelassene scharfe Munition **oder vorgeladene Geschosse, deren Bewegungsenergie mehr als 0,75 kpm beträgt,** verschossen werden **können;**
2. **mit** der Waffe nach Umarbeitung mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen **die in Nummer 1 bezeichnete Wirkung** erreicht werden kann oder
3. **die** Waffe den **technischen** Anforderungen **an die Bauart** nicht entspricht.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

§ 28

Inhalt, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Über die Zulassung ist ein Zulassungsschein zu erteilen. Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 26 Abs. 3 oder 4 oder § 27 Abs. 2 oder 3 vorlagen.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung nach § 26 Abs. 3 oder 4 oder § 27 Abs. 2 oder 3 rechtfertigen würden;
2. wenn der Zulassungsinhaber nachträglich zugelassene Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Kurzwaffen an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder verändern läßt.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

§ 29

Überlassen von Handfeuerwaffen, Einsteckläufen, Böllern und *Kurzwaffen*

(1) Handfeuerwaffen und Einsteckläufe, die der Beschußprüfung unterliegen, *sowie* Böller dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen.

(2) Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und *Kurzwaffen,* die der Bauartzulassung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen.

§ 30

Zulassung von Munition

(1) Munition von Handfeuerwaffen darf nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zum Schutz von Leben und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die höchstzulässigen Maße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrucke und die Bezeichnung der Munition festzulegen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 28

unverändert

§ 29

Überlassen von Handfeuerwaffen, Böllern, Einsteckläufen und Austauschläufen

(1) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und **Austauschläufe,** die der Beschußprüfung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen.

(2) Handfeuerwaffen und Einsteckläufe, die der Bauartzulassung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen.

§ 30

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.	
§ 31 **Ausnahmen**	§ 31 **Ausnahmen**
§ 30 ist nicht auf Munition anzuwenden, die	§ 30 ist nicht auf Munition anzuwenden, die
1. für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die *Bereitschaftspolizeien* der Länder,	1. für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die **Polizeien** der Länder,
2. für wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionshersteller zu Prüf- und Meßzwecken	2. unverändert
hergestellt und ihnen überlassen wird.	hergestellt und ihnen überlassen wird.
§ 32 **Ermächtigungen**	§ 32 **Ermächtigungen für die Bauartzulassung und die Errichtung eines Beschußrates**
(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 26 und 27	(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 26 und 27
1. zu bestimmen, welche technischen Anforderungen nach § 27 Abs. 2 *Nr.* 3 an die Bauart *von Kurzwaffen* zu stellen sind;	1. zu bestimmen, welche technischen Anforderungen an die Bauart **einer Schußwaffe oder eines Einstecklaufs** nach **§ 26 Abs. 3** und **4 oder** § 27 Abs. 2 **und 3** zu stellen sind;
2. das Verfahren für die Zulassung *und die in diesem Verfahren zu erhebenden Kosten (Gebühren und Ausgaben)* zu regeln;	2. **die Durchführung der Zulassungsprüfung und** das Verfahren für die Zulassung zu regeln;
3. Vorschriften über die Verpflichtung zur Aufbringung des Zulassungszeichens sowie über seine Art und Form zu erlassen.	3. unverändert
	4. Vorschriften über die Gebühren und Auslagen, die für die Prüfung und Zulassung der Bauart zu entrichten sind, zu erlassen. Die Gebühren sind nach dem personellen und sachlichen Aufwand der für die Prüfung und Zulassung zuständigen Behörde zu bemessen. Die Gebühr für die Prüfung darf jedoch nicht übersteigen **a) hundert Deutsche Mark für die Prüfung von Handfeuerwaffen und Einstecklaufen,** **b) fünfhundert Deutsche Mark für die Prüfung von Schußapparaten,** **c) vierhundert Deutsche Mark für die Prüfung von Kurzwaffen nach § 27 Abs. 2,** **d) hundert Deutsche Mark für die Prüfung von Kurzwaffen nach § 27 Abs. 3,** **e) dreihundert Deutsche Mark für die Zulassung.**
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuß (Beschußrat) zu bil-	(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuß (Beschußrat) zu bil-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
den, der ihn in technischen Fragen berät. In den Ausschuß sind neben Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden Vertreter *der Hersteller von Schußwaffen und Munition, des Büchsenmacherhandwerks und* von Fachinstituten zu berufen.	den, der ihn in technischen Fragen berät. In den Ausschuß sind neben Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden Vertreter von Fachinstituten **und Normungsstellen sowie Vertreter der Wirtschaft nach Anhörung der Spitzenorganisationen der beteiligten Wirtschaftskreise** zu berufen.
ABSCHNITT VI	ABSCHNITT VI
Waffenführung und Waffenerwerb durch Bundesbehörden und Bundesbedienstete	Waffenführung und Waffenerwerb durch Bundesbehörden und Bundesbedienstete
§ 33	§ 33
Waffenführung	**Waffenführung**
(1) Bei Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben dürfen Schußwaffen führen	(1) Bei Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben dürfen Schußwaffen führen
1. Soldaten;	1. unverändert
2. Polizeivollzugsbeamte des Bundes (§ 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes *vom 19. Juli 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 569*);	2. Polizeivollzugsbeamte des Bundes (§ 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes **in der Fassung vom 10. Juli 1967 — Bundesgesetzbl. I S. 702);**
3. Zollbeamte, die im Zollgrenzdienst, Zollfahndungsdienst, im Bewachungs- und *Begleitungsdienst* eingesetzt sind, und Beamte der Bundesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind;	3. Zollbeamte, die im Zollgrenzdienst, Zollfahndungsdienst, im Bewachungs- und **Begleitdienst** eingesetzt sind, und Beamte der Bundesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind;
4. Beamte der hauptamtlichen Bahnpolizei;	4. unverändert
5. Beamte der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes mit *Vollzugs- und Sicherungsaufgaben;*	5. Beamte der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes mit **strom- und schiffahrtspolizeilichen Befugnissen;**
6. Beamte der Bundesgerichte und der Behörden der Bundesjustizverwaltung mit Vollzugs- und Sicherungsaufgaben;	6. unverändert
7. Beamte der Deutschen Bundespost, die zur Sicherung des Post- und Fernmeldedienstes eine Schußwaffe benötigen;	7. unverändert
8. Bundesbeamte, die mit Aufgaben der Strafverfolgung betraut sind;	8. unverändert
9. Beamte der Deutschen Bundesbank mit Sicherungsaufgaben;	9. unverändert
10. Beamte des Bundes, denen es obliegt, Anlagen zu sichern, die hoheitlichen Aufgaben dienen.	10. Beamte des Bundes, denen es obliegt, Anlagen **oder bewegliche Gegenstände** zu sichern, die hoheitlichen Aufgaben dienen.
Die Berechtigung ist durch eine Bescheinigung der obersten Dienstbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle nachzuweisen.	Die Berechtigung ist durch eine Bescheinigung der obersten Dienstbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle nachzuweisen.
(2) Absatz 1 gilt auch für andere Bundesbedienstete, die durch die zuständigen Bundesbehörden mit Aufgaben betraut sind, die Soldaten und den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beamten obliegen.	(2) unverändert
(3) Auf Grund einer Bescheinigung des Bundesministers des Innern oder einer von ihm bestimmten	(3) unverändert

Entwurf

Stelle sind ferner Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes persönlich erheblich gefährdet sind, berechtigt, Schußwaffen zu führen. Das gleiche gilt für Bundesbedienstete, denen der Schutz dieser Personen anvertraut ist.

§ 34

Waffenerwerb

(1) Die obersten Dienstbehörden der in § 33 bezeichneten Personen oder die von *diesen* bestimmten Stellen dürfen Schußwaffen oder Munition zur Durchführung der *von diesen Behörden wahrzunehmenden* Aufgaben erwerben.

(2) Müssen aus dienstlichen Gründen andere als dienstlich bereitgestellte Schußwaffen geführt werden, so kann die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle den in § 33 bezeichneten Personen eine Bescheinigung ausstellen, die sie zum Erwerb einer Schußwaffe berechtigt.

§ 35

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 33 und 34 erläßt der Bundesminister des Innern für seinen Geschäftsbereich; die anderen Bundesminister erlassen sie für ihre Geschäftsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

ABSCHNITT VII

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 36

Strafbare Verletzung waffenrechtlicher Vorschriften

(1) Wer *ohne die erforderliche Erlaubnis*

1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Schußwaffen oder Munition herstellt, bearbeitet oder instand setzt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Schußwaffen oder Munition erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermittelt oder
3. entgegen § 11 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 34

Waffenerwerb

(1) Die obersten Dienstbehörden der in § 33 bezeichneten Personen oder die von **ihnen** bestimmten Stellen dürfen Schußwaffen oder Munition zur Durchführung der **ihnen obliegenden** Aufgaben erwerben.

(2) unverändert

§ 35

unverändert

ABSCHNITT VII

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 36

Strafbare Verletzung waffenrechtlicher Vorschriften

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unverändert
2. unverändert
3. entgegen § 11 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

Entwurf

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 18 Abs. 1 *oder 2* Waffen, Vorrichtungen, Munition oder *Geschosse* der dort bezeichneten Art herstellt, bearbeitet, instand setzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;
2. entgegen § 19 Abs. 1 Gegenstände der dort bezeichneten Art im Trödelhandel, im Reisegewerbe, im Marktverkehr, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen vertreibt oder anderen überläßt oder
3. entgegen § 20 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition einer Dienststelle oder Person überläßt, die zum Erwerb nicht berechtigt ist.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

§ 37

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auflage nach § 8, § 11 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt;
2. entgegen § 10 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet;
3. entgegen § 11 Abs. 6 Schußwaffen oder Munition bei den zuständigen Behörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 18 Abs. 1 Waffen, Vorrichtungen oder Munition der dort bezeichneten Art herstellt, bearbeitet, instand setzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;
2. unverändert
3. unverändert

(3) unverändert

§ 37

unverändert

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch nicht, unrichtig oder unvollständig führt;	4. unverändert
5. entgegen § 13 Abs. 1 oder 3 Schußwaffen oder Munition nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet;	5. unverändert
6. entgegen § 13 Abs. 4 Schußwaffen oder Munition nicht auf die vorgeschriebene Kennzeichnung prüft;	6. unverändert
7. entgegen § 16 Abs. 1 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um zu verhindern, daß Schußwaffen oder Munition abhanden kommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen;	7. unverändert
8. entgegen § 16 Abs. 2 Schußwaffen während der Ladenschlußzeiten in Schaufenstern oder Schaukästen zeigt;	8. unverändert
9. entgegen § 17 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 17 Abs. 2 den Zutritt zu den Geschäftsräumen oder Grundstücken oder die Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen oder die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet;	9. unverändert
	9a. entgegen § 18 Abs. 2 Munition oder Geschosse der dort bezeichneten Art oder Nachbildungen von Schußwaffen, die nicht den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 entsprechen, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;
10. entgegen § 20 Abs. 2 den Erwerber einer Schußwaffe nicht auf das Erfordernis einer Erlaubnis hinweist;	10. unverändert
11. entgegen § 20 Abs. 3 eine Schußwaffe oder Munition ohne Vorlage der erforderlichen Bescheinigung überläßt;	11. unverändert
12. entgegen § 21 Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Böller nicht durch Beschuß amtlich prüfen läßt;	12. entgegen § 21 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder **Austauschläufe** nicht durch Beschuß amtlich prüfen läßt;
13. entgegen § 26 Abs. 1 oder 2 Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Schußapparate, deren Bauart nicht von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;	13. unverändert
14. entgegen § 27 Abs. 1 Kurzwaffen, deren Bauart nicht von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;	14. unverändert
15. entgegen § 29 Abs. 1 Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Böller, die nicht das amtliche Beschußzeichen tragen, anderen überläßt;	15. entgegen § 29 Abs. 1 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder **Austauschläufe,** die nicht das amtliche Beschußzeichen tragen, anderen überläßt;

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
16. entgegen § 29 Abs. 2 Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Kurzwaffen, die nicht das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, anderen überläßt;	16. unverändert
17. entgegen § 30 Abs. 1 Munition herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder	17. unverändert
18. einer *Vorschrift einer* nach *§ 4 Abs. 2 Nr. 2,* §§ 15, 25, 30 Abs. 2 oder § 32 Abs. 1 *erlassenen Rechtsverordnung* zuwiderhandelt, soweit *die Rechtsverordnung* für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	18. einer **Rechtsverordnung** nach **den** §§ 15, 25, 30 Abs. 2 oder § 32 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit **sie** für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
(2) Die *vorsätzliche* Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, *die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark* geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
§ 39 ***Handeln für einen anderen***	§ 39 **entfällt**
(1) Die Strafvorschriften des § 36 und die Bußgeldvorschriften des § 38 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.	
(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.	
§ 40 ***Verletzung der Aufsichtspflicht***	§ 40 **entfällt**
(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine in § 36 mit Strafe oder in § 38 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organgs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.	
(2) Im Falle eines Verstoßes gegen § 36 beträgt die Geldbuße bei vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu zehntausend Deutsche Mark. Im Falle eines Ver-	

Entwurf

stoßes gegen § 38 ist die Geldbuße nach dieser Vorschrift zu bemessen.

§ 41

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine durch § 36 mit Strafe oder durch §§ 38 oder 40 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat vorsätzlich begangen worden ist, bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, bis zu zehntausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 38 oder 40 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit empfängt, und für den Gewinn, den sie aus der Straftat oder der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 42

Einziehung

(1) Ist eine *in* § 36 *bezeichnete* Straftat oder eine *in* § 38 *bezeichnete* Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, *die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder* zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind *oder* auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, *ganz oder teilweise* eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. *die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören,*
2. *die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung einem Dritten gehören und dieser*
   a) *wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr im Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung gewesen ist,*
   b) *aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder*
   c) *den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung gegen-*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 41

entfällt

§ 42

Einziehung

Ist eine Straftat **nach** § 36 oder eine Ordnungswidrigkeit **nach** § 38 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, **und**
2. **Gegenstände, die** zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. **§ 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

über dem Täter oder Teilnehmer ermöglicht hätten, in verwerflicher Weise erworben hat,

3. *die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder*
4. *die Gefahr besteht, daß sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind.*

(3) Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach Absatz 2 Nr. 2 nur eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Tat gehörten.

(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden oder kann eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 43

Einziehung des Wertersatzes

§ 43

entfällt

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert und wäre ohne die Veräußerung die Einziehung ihm gegenüber zulässig gewesen, fehlen ihre Voraussetzungen aber gegenüber demjenigen, dem der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört, so kann die Einziehung eines Geldbetrages, der dem Wert des Gegenstandes entspricht, gegen den Täter oder Teilnehmer angeordnet werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer die Ausführung der Einziehung vereitelt und ihm dies vorzuwerfen ist. Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

(3) Der Wert des Gegenstandes kann geschätzt werden.

(4) § 42 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 44

Entschädigung

§ 44

entfällt

(1) Wenn die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten gehörten oder mit dem Recht eines Dritten belastet waren, so ist der Berechtigte unter Zugrundelegung des Verkehrswertes dieser Gegenstände angemessen in Geld zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Dritte

Entwurf

1. *wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Tat gewesen ist,*
2. *aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder*
3. *den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.*

ABSCHNITT VIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 45

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Ausübung der in § 5 bezeichneten Tätigkeiten gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteiltes oder anerkanntes Prüfzeichen gilt als Prüfzeichen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Der Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 hat seinen Betrieb der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige hat er die mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Wird die Anzeige nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet, so erlischt die Erlaubnis.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Person mit der Leitung einer bestehenden Zweigniederlassung beauftragt, die die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und im Fall des Waffenhandels die erforderliche Fachkunde nachweist.

(5) Schußwaffen und Munition, die nicht die *im* § 13 vorgeschriebene Kennzeichnung tragen, dürfen bis zum Ablauf von *einem Jahr* nach der Verkündung dieses Gesetzes gewerbsmäßig vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn diese Schußwaffen oder Munition den Vorschriften des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1244) entsprechen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ABSCHNITT VIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 45

Übergangsvorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Schußwaffen und Munition die nicht die **in** § 13 vorgeschriebene Kennzeichnung tragen, dürfen bis zum Ablauf von **achtzehn Monaten** nach der Verkündung dieses Gesetzes gewerbsmäßig vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn diese Schußwaffen oder **diese** Munition den Vorschriften des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1244) entsprechen. **Gegenstände, deren gewerbsmäßiges Herstellen, Einführen oder sonstiges Verbringen in den Gel-**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tungsbereich dieses Gesetzes nach § 18 Abs. 2 verboten ist, dürfen bis zum Ablauf von achtzehn Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gewerbsmäßig erworben, vertrieben oder anderen überlassen werden.

(6) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann die Bauart von Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Kurzwaffen nach Maßgabe der §§ 26 bis 28 zulassen und die Zulassung zurücknehmen oder widerrufen, sobald die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderliche Rechtsverordnung erlassen worden ist.

(7) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe, die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften amtlich geprüft sind und ein Beschußzeichen tragen und die nach § 13 gekennzeichnet sind, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben und anderen überlassen werden. Das gilt nicht für Handfeuerwaffen und Einsteckläufe nach den §§ 26 und 27.

§ 46

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und des Einzelhandelsgesetzes

(1) Auf die *von den Vorschriften dieses* Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe *finden* die *Vorschriften der* Gewerbeordnung *insoweit* Anwendung, *als nicht in diesem* Gesetz besondere Vorschriften *erlassen worden sind.*

(2) Soweit dieses Gesetz Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels regelt, findet das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) keine Anwendung.

§ 46

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und des Einzelhandelsgesetzes

(1) Auf die **diesem** Gesetz unterliegenden Gewerbebetriebe **findet** die Gewerbeordnung Anwendung, **soweit dieses** Gesetz **keine** besonderen Vorschriften **enthält.**

(2) unverändert

§ 47

Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

§ 47

unverändert

§ 48

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden im Land Berlin jedoch keine Anwendung, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

§ 48

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 49	§ 49
Außerkrafttreten von Vorschriften	**Außerkrafttreten von Vorschriften**
(1) Es treten außer Kraft	(1) Es treten außer Kraft
1. das Gesetz über Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1337);	1. unverändert
2. das Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241);	2. unverändert
3. die Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 276);	3. unverändert
4. die Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1665);	4. unverändert
5. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1244), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 13. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 225);	5. unverändert
6. die Beschußordnung vom 7. März 1940 (Reichswirtschaftsministerialblatt S. 122);	6. unverändert
7. die Bekanntmachung über Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Patronen vom 20. März 1940 (Reichswirtschaftsministerialblatt S. 126);	7. unverändert
8. die Verordnung zur Einführung von Rechtsvorschriften über die Einfuhr von Schußwaffen und Munition im Saarland vom 26. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 292);	8. unverändert
9. die Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 9);	9. unverändert
10. die Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen und Munition in Zollausschlüssen vom 29. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 276);	10. unverändert
11. die Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen und Munition in den badischen Zollausschlüssen vom 29. März 1938 (Reichsministerialblatt S. 277).	11. unverändert
	12. die Gebührenordnung für die Prüfung von Handfeuerwaffen vom 18. März 1953 (Bundesanzeiger Nr. 62).
(2) *Als Bundesrecht* treten außer Kraft	(2) **Es** treten **ferner** außer Kraft
1. das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) *mit Ausnahme seines § 26; jedoch werden in § 26 die Worte „herstellt, bearbeitet, instand setzt,*	1. das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265);

Entwurf

erwirbt, feilhält, anderen überläßt" und „oder einführt, den Erwerb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermittelt" gestrichen;

2. das saarländische Gesetz Nr. 454 über Waffen und Munition vom 25. April 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 684 vom 3. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1205);
3. die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 4. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 603).

(3) *In* § 367 Abs. 1 Nr. 9 des Strafgesetzbuches *werden die Worte „feilhält oder" gestrichen.*

§ 50

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden sechsten Monats in Kraft. § 30 Abs. 1 und 3 *tritt* ein Jahr nach der Verkündung in Kraft. § 4 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 3, § 15, *§ 20 Abs. 3,* § 25, § 30 Abs. 2, §§ 32, 35 und 47 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

soweit diese Vorschriften Bundesrecht sind.

(3) § 367 Abs. 1 Nr. 9 des Strafgesetzbuches **tritt außer Kraft.**

§ 50

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden sechsten Monats in Kraft. **Die §§ 26 bis 28, 29 Abs. 2 und** § 30 Abs. 1 und 3 **treten** ein Jahr nach der Verkündung in Kraft. **Die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften** (§ 4 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 3, §§ 15, 25, 30 Abs. 2, §§ 32, 35, 47) **sowie § 45 Abs. 6** treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.